Basel, den 29. Juni 1935 XXXV. Jahrgang / No. 26

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Die Zürcher Delegiertenversammlung — ein Fortschritt. — Der Stand der Kleinhandelspreise in den Schweizerstädten am 1. Juni 1935. — Kurze Nachrichten. — Aus der Praxis. — Bildungs- und Propagandawesen. — Bewegung des Auslandes. — Kreiskonferenzen. — Aus unserer Bewegung. — Verwaltungskommission. — Bibliographie. — Arbeitsmarkt.

Die Zürcher Delegiertenversammlung — ein Fortschritt.

(Schluss.)

Referat von Dr. O. Schär zur Statutenrevision.

Unser Verband hat seine Statuten schon wiederholt ändern, d. h. der Entwicklung anpassen müssen. In der Verbandsgeschichte sind insgesamt 9 Statutenberatungen zu verzeichnen:

1890: Gründung als Verein;
1893: Umwandlung in eine Genossenschaft;
1896: Einführung des Garantiekapitals;
1898: Uebertragung der Verbandsleitung vom Vorort Basel an einen schweizerischen Verbandsvorstand;
1902 und 1904: Redaktionelle Aenderungen, Abschaffung der Jahresbeiträge;
1909: Grundlegende Aenderung der Organisation;
1915: Aufnahme eines Kriegsartikels;
1917: wiederum in Luzern Totalrevision, neue Umschreibung der Zwecke und Mittel des Verbandes.

Dann blieben die Statuten 17 Jahre hindurch unverändert. Erst 1934 wurden die Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates revidiert, um die weitere Mitwirkung des Herrn Dr. Jaeggi für die Verbandsbehörden zu sichern.

Die für uns wichtigsten Aenderungen bei diesen Revisionen erfolgten 1909 in Zürich und auch heute, da wir seit 26 Jahren zum ersten Mal wieder in Zürich tagen, stehen sehr wichtige statutarische Aenderungen bevor. Allerdings ist gegenüber allen früheren Statutenrevisionen eine Abweichung in dem Sinne festzustellen, dass die wichtigsten Aenderungen eigentlich vorsorglich bereits vor 3 Jahren in Interlaken in Form von Resolutionen gefasst wurden und nach dreijähriger Anwendung und Probezeit nun in den Statuten verankert werden sollen. Diese bereits in Interlaken vorausgenommenen Aenderungen betreffen die Vorschriften der §§ 2, 17b und 17e, d. h. eine neue Umschreibung resp. Bestätigung der Verpflichtung des Verbandes zur parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, Einführung der Bezugspflicht und der Revisionspflicht. Als weitere materielle Aenderungen, über die sich die Delegiertenversammlung in Interlaken nicht ausgesprochen hat, kommen in Betracht: eine Erweiterung des Aufsichtsrates, eine Umgestaltung des Ausschusses, die Abschaffung des Garantiekapitals, eine etwelche Reduktion der für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigten Vertreter, die Einführung des Obligatoriums des Kollektivabonnements der Mitgliederpresse, dann eine Anzahl Verschiebungen von Kompetenzen zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit des Verbandes, dann eine Anzahl kleinerer redaktioneller Verbesserungen.

Die heutige Statutenrevision beruht auf mehrjährigen Vorbereitungen. Bereits vor 3½ Jahren wurde ein Statutenentwurf den Verbandsvereinen und Kreiskonferenzen zur Beratung unterbreitet und in den Kreiskonferenzen mehrheitlich gut aufgenommen. Immerhin zeigte es sich damals, dass noch nicht alle neuen Vorschläge zur Annahme für alle Verbandsvereine reif waren. Darum verzichteten die Verbandsbehörden darauf, die neue Statutenvorlage formell der Delegiertenversammlung des Jahres 1932 in Interlaken zu unterbreiten, sondern begnügten sich mit der Vorlage einer Resolution, in der die wichtigsten materiellen Neuerungen des damaligen Entwurfes der Delegiertenversammlung zur Nachachtung empfohlen wurden. Dieser Resolution wurde einmütig zugestimmt und in den 3 seither verflossenen Jahren hatten die Verbandsvereine nun Gelegenheit, sich von der Zweckmässigkeit und den Vorteilen dieser neuen Bestimmungen zu überzeugen.

Auf letzten Herbst wurden die Vorbereitungen für die Statutenrevision wieder aufgenommen; ein neuer Entwurf auch anhand der bei den ersten Beratungen gemachten Erfahrungen ausgearbeitet, den Herbst-Kreiskonferenzen unterbreitet, in zweimaliger Beratung vom Aufsichtsrat durchberaten und von letzterem schliesslich einstimmig genehmigt zur Weiterleitung an die Delegiertenversammlung.

Die in den Herbstkreiskonferenzen geäusserten Wünsche der verschiedenen Verbandsvereine wurden daher nach Möglichkeit berücksichtigt.

Eine nochmalige Durchberatung des definitiven Entwurfes in den Kreiskonferenzen dieses Frühjahr ergab zwar, dass immer noch vereinzelt diese oder jene Aenderung beanstandet und neue Vorschläge gemacht wurden. Zu eigentlichen Anträgen an den Aufsichtsrat und zuhanden der Delegiertenversammlung führten jedoch nur die Beschlüsse der Kreiskonferenzen II unterstützt vom Kreis I und Kreis IIIa. Die Verbandsbehörden haben sich dann noch in der Tagung vom 18. Mai mit diesen Anträgen befasst und empfehlen den einen Antrag des Kreises II zur teilweisen Berücksichtigung, für die andern Anträge jedoch Ablehnung.

Die französische Firma unseres Verbandes lautet seit der Gründung: Union suisse des sociétés de consommation. Die Bezeichnung: « Société de consommation » ist in der französischen Schweiz jedoch nur noch bei den alten, ursprünglich als Aktiengesellschaft konstituierten und heute noch teilweise in der Form von Aktiengesellschaften arbeitenden Mitgliedern üblich. Die später gegründeten Genossenschaften haben einheitlich die Bezeichnung: « Société coopérative de consommation » angenommen, und da diese die erdrückende Mehrheit in der französischen Schweiz ausmachen, beanstanden sie, dass sie als Sociétés coopératives einer Union suisse des sociétés de consommation angeschlossen seien, speziell auch mit Rücksicht darauf, dass noch in einem Gebiete Sociétés und Coopératives nebeneinander arbeiten, wobei gewisse Differenzen hie und da nicht zu vermeiden sind.

Sie beantragen deshalb, die französische Firmabezeichnung zu ändern und schlagen die Einfügung des Wortes « Coopératives » nach « Sociétés » vor. Ein ähnlicher Antrag ist bereits 1909 in Zürich bei der damaligen Revision vorgeschlagen und vom jetzigen Vizepräsidenten der Verwaltungskommission, Herrn Maire, begründet, damals aber abgelehnt worden.

Die Verbandsbehörden haben diese Anregungen geprüft und, vom Bestreben geleitet, den Freunden in der Westschweiz entgegen zu kommen, beantragen sie, diese Aenderung in der Weise vorzunehmen, dass in der französischen Firmabezeichnung das Wort « Sociétés » durch « Coopératives » ersetzt wird, ebenso in der italienischen Bezeichnung « Società » durch « Cooperative ».

Der Grund, warum dem Wunsche der Verbandsvereine des Kreises I und II nicht vollständig entsprochen wird, besteht darin, dass nach gesetzlicher Vorschrift Firmenbezeichnungen in verschiedenen Sprachen identisch sein müssen. Société Coopérative müsste in der deutschen Firma mit: Konsumgenossenschaft übersetzt werden. Es müsste also auch die deutsche Firma geändert werden. Wenn jedoch das Wort « Sociétés » in der französischen und italienischen Bezeichnung weggelassen wird, kann die deutsche Firmabezeichnung: «Verband schweiz. Konsumvereine» unverändert belassen werden, was aus zahlreichen Gründen erwünscht ist. Eine Abstimmung im Aufsichtsrat hat gezeigt, dass die erdrückende Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder schon aus historischen Gründen an der bisherigen deutschen Firmenbezeichnung festhalten will. Wir sind überzeugt, dass unsere Freunde aus der französisch sprechenden Schweiz mit der Ersetzung des Wortes « Sociétés » durch « Coopératives » ihren Hauptwunsch erreicht haben und deshalb zustimmen werden. Vom historischen Standpunkt aus ist zu erwähnen, dass vor dem neuen Zivilgesetzbuch für Genossenschaften weder der französische Ausdruck « Sociétés » noch « Coopératives » noch « Sociétés coopératives », sondern « Associations » gebraucht wurde, ein Ausdruck, der sich in allen drei Sprachen, in der deutschen als Fremdwort, hätte als Firmenbezeichnung verwenden lassen. Mit Einführung des neuen Zivilgesetzbuches 1912 ist dagegen die Bezeichnung « Sociétés coopératives » für Genossenschaften als terminus technicus eingeführt worden. Es ist anzunehmen, dass die vom Verband vorgeschlagene Aenderung, die sich sowohl im Titel wie in § 1 des Entwurfes auswirken wird, keinerlei Opposition mehr erweckt.

Materiell wichtiger ist der Abänderungsantrag des Kreises II zu § 17 b. § 17 b baut sich auf der Interlakener Resolution auf. Er sieht nicht die absolute Bezugspflicht vor, wie das fälschlicherweise von Freunden und Gegnern unserer Bewegung behauptet wird, sondern er statuiert von der Bezugspflicht Ausnahmen dann, wenn der Verband nicht in der Lage ist, zu gleichen Preisen oder Qualitäten zu liefern wie die Konkurrenz. Diese Einschränkung wird dadurch erweitert, dass die Bezugspflicht auch gelockert wird, wenn besondere lokale Verhältnisse Bezüge landwirtschaftlicher Produkte von den eigenen Mitgliedern, oder anderweitige Produkte von Fabrikations- oder Handelsfirmen des Wirtschaftsgebietes des betr. Vereins wünschbar machen. Diese Einschränkung sichert die Verbandsvereine und ihre Mitglieder vor jeglicher Ungebührlichkeit seitens des Verbandes und dessen Organen. Mit dieser Einschränkung stellt die Bezugspflicht eine Selbstverständlichkeit dar für Mitglieder und Funktionäre unserer Bewegung. Wenn man sich einem Verbande, der nicht nur die Deckung des Warenbedarfes der Verbandsvereine, sondern die Organisation der Konsumkraft der schweizerischen Bevölkerung zum Zwecke hat, anschliesst, so ist es selbstverständlich, dass dieser Verband mindestens dann Anrecht auf Belieferung des Bedarfes der Verbandsvereine haben muss, wenn er punkto Preis und Qualität mindestens gleich zu liefern imstande ist wie die Konkurrenz. Sonst muss man annehmen, dass man den Verband nur als Instrument benützen will, um von privaten Handelsfirmen möglichst viel durch Drohung von Warenbezügen beim Verband herauszudrücken, also eigentlich eine illoyale Handlungsweise.

Die vorgeschlagene Redaktion von § 17 b stellt nichts anders dar, als die statutarische Verankerung des Beschlusses von Interlaken und es darf mit Anerkennung festgestellt werden, dass sich seit jenem Beschlusse die Verbandstreue zahlreicher Verbandsvereine ganz erheblich gebessert hat. Im Jahresbericht Seite 38 haben wir diejenigen Verbandsvereine namentlich aufgeführt, die sich durch besondere Lieferungsverträge zur integralen Bedarfsdeckung durch den Verband verpflichtet haben und das vorliegende Traktandum gibt Gelegenheit, festzustellen, dass sich seit Neujahr noch eine erhebliche Zahl von Verbandsvereinen freiwillig zum Abschluss solcher Lieferungsverträge entschlossen hat. Zu den im Bericht erwähnten 33

Verbandsvereinen sind seither noch folgende Verbandsvereine hinzugetreten:

Freiburg	Meiringen
Turgi	Buchs-Rheintal
St. Imier	Aarau
Nieder-Gerlafingen	Vallorbe
Zofingen	

Gerade dieser Umstand beweist, dass diese einsichtigen Verbandsvereine anhand der Erfahrungen, die andere Abkommensvereine gemacht haben, sich überzeugt haben, dass sie mit solchen Abkommen gut fahren, und dass der Verband inbezug auf alle Warenlieferungen durchaus leistungsfähig ist und anderseits auf lokale Verbindungen angemessen Rücksicht nimmt.

Nun stellt jedoch der Kreisverband Bern den Antrag, die Bezugspflicht in § 17 b in das freie Ermessen jedes einzelnen Verbandsvereins zu stellen, indem er die Worte einfügen will: «durch gegenseitige Vereinbarung», d. h. auf deutsch, den Verbandsvereinen steht es nach wie vor frei, Waren bei privaten Grossisten zu beziehen und solche dadurch zu stärken und zu bereichern und den Verband links liegen zu lassen, die Offerten des Verbandes entgegen zu nehmen und dann unter Benützung dieser Offerten auf Preisdruck bei den Lieferanten auszugehen oder privaten Lieferanten aus diesen oder jenen Gründen mehr zu zahlen. Die Annahme des Antrages des Kreisverbandes III a würde einen Rückschritt bedeuten, nicht nur hinter die Interlakener Beschlüsse, sondern sogar gegen die 1909 festgelegte Fassung des § 17. Es darf doch darauf aufmerksam gemacht werden, dass § 17 von den Verpflichtungen, und nicht von den Rechten der Verbandsvereine handelt. Die Verbandsbehörden beantragen deshalb einstimmig, Ablehnung des Antrages des Kreisverbandes IIIa. Sollten in der Diskussion über diese Vorschrift neue Momente vorgetragen werden, so behält sich der Referent vor, auf diese Frage noch zurückzukommen.

Zu § 17 e ist vom Kreisverband I ein Abänderungsantrag vom französischen Text beantragt worden, der ausschliesslich redaktioneller Natur ist und von den Verbandsbehörden akzeptiert werden konnte.

Bei § 28 letzter Absatz ist in der Vorlage der Verbandsbehörden ein redaktionelles Versehen stehen geblieben. Der letzte Satz stimmt mit der Aenderung im ersten Absatz nicht überein. Diese Uebereinstimmung kann jedoch erfolgen, wenn im letzten Absatz die Worte «es bei einer einmaligen Bekanntmachung bewenden lassen und» gestrichen werden.

Endlich sind als Anträge des Kreisverbandes II an die Delegiertenversammlung noch zu erwähnen zwei Vorschläge:

1. dass die Wahl und Entlassung der oberen Angestellten dem Ausschuss und nicht der Verwaltungskommission übertragen werde. Hier ist zu sagen, dass mit diesem Antrag hinter die heute schon bestehende Regelung zurückgegangen würde. § 37 der heutigen Statuten sieht jetzt schon vor, dass diejenigen Angestellten, die einen Fr. 5000.— übersteigenden Gehalt erreichen können, zirka 60% vom Aufsichtsrat definitiv gewählt und entlassen werden sollen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Regelung unmöglich mit Sachkenntnis durchgeführt werden kann. Der Verband ist so angewachsen, sein Arbeitsgebiet hat so zugenommen, dass dem Aufsichtsrat auch nur eine Übersicht über die von den einzelnen Angestellten zu leistenden Arbeiten nicht ermöglicht wird. Deshalb ist diese Kompetenz vom Aufsichtsrat seit Jahren an die Verwaltungskommission delegiert worden. Der neuorganisierte Ausschuss wäre ebenso wenig in der Lage, die Leistungen der in Betracht kommenden Funktionäre zu beurteilen, so dass die formelle Übertragung der definitiven Anstellung an diesen Ausschuss sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. Anstellungen sollen nur von denjenigen Instanzen vorgenommen werden, die die Verantwortung für die Arbeitsleistung der betr. Funktionäre tragen und auch in der Lage sind, deren Fähigkeit und Arbeitsleistung direkt kennen zu lernen.

Sollte die Delegiertenversammlung diesem Antrag des Kreises II zustimmen, so wären Änderungen im Entwurf in § 41 vorzunehmen.

Auch der 2. Antrag des Kreises II geht von einem anerkennenswerten demokratischen Empfinden aus; er möchte die bisherigen sachlichen Kompetenzen der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsrates bei der Eingehung von Beteiligungen, bei der Erwerbung von Liegenschaften, bei Neu- und Umbauten möglichst beibehalten. Auch hier ist zu sagen, dass der Verband auf einem solchen Stand der Entwicklung angelangt ist, dass eine solche Kompetenzverschiebung eine Erschwerung und Verteuerung des Geschäftsbetriebes mit sich bringen würde. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass zum Beispiel im Jahre 1910 eine ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Basel einberufen werden musste, um den Ankauf der Liegenschaft Bernoulli an der Hochstrasse, heutiges Schuhwarenlager, zu bewilligen. Ankaufspreis 250,000 Fr. Mehrkosten für unsere Bewegung, resp. für Verband und Verbandsvereine zusammen mindestens 10,000 Fr., heute vielleicht 30,000 Fr. Liegenschaftserwerbungen würden durch den Vorbehalt der Zustimmung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ausserordentlich erschwert. Wer die Schlagfertigkeit des Verbands aufrecht erhalten will, muss mit den Verbandsbehörden auch diesen Antrag des Kreises II ablehnen.

Zum Schlusse erbitten sich die Verbandsbehörden noch Kompetenz, allfällige vom Handelsregisteramt geforderte Änderungen an den vorgeschlagenen Neuerungen von sich aus zu erledigen, ebenfalls um Kosten zu sparen.

Nachdem sämtliche Kreiskonferenzen entweder einstimmig oder mit erdrückender Mehrheit den sonstigen Neuerungen der Statuten zugestimmt haben, erübrigt es sich, in diesem Referat auf die unbeanstandeten Vorschriften einzutreten. Nach unserer Geschäftsordnung sind auch andere als die rechtzeitig schriftlich eingereichten Abänderungs-Anträge nicht zulässig. Ich muss mir selbstverständlich vorbehalten, falls in der Diskussion irgendwelche nicht erwähnte Einwände erhoben werden, auf dieselben später noch einzutreten. Vorerst empfehle ich Ihnen Eintreten und möglichst einmütige Annahme der neuen Vorschriften; sie werden nicht zum Nachteil der Verbandsvereine, auch nicht zum Nachteil des Verbandes, sondern zum Wohle der gesamten Bewegung ausfallen.

Wie aus den auf S. 294 wiedergegebenen offiziellen Bekanntmachungen hervorgeht, sind sämtliche Anträge der Verbandsbehörden angenommen worden. Die z. T. sehr lebhafte Diskussion bewegte sich, wie zu erwarten war, in erster Linie um den Art. 17 b. Für die Opposition sprachen Klaus-Olten und Grimm-Bern. Dieser sah in dem Antrag des Kreises IIIa, der den Bedarf an Waren im V. S. K. nur auf Grund zweiseitiger Abkommen gedeckt wissen wollte, vor allem einen Vermittlungsvorschlag. Der Antrag bedeute keinen Schritt hinter den Interlakener Beschluss zurück. Zudem wisse man nicht, ob spätere Verbandsbehörden ebenso loyal sein würden. Auch berge die neue Statutenbestimmung gewisse Gefahren im Kampf gegen die Grossfilialbetriebe in sich. Energische Befürworter fand Art. 17b dagegen in Heeb und Frauchiger-Zürich und Eymann-La Chaux-de-Fonds. Heeb wies auf die guten Erfahrungen hin, die der L. V. Z. mit dem Abschluss eines Lieferungsabkommens gemacht hat, und auf die wichtige Tatsache, dass der einzelne Verein durch die Annahme der neuen Bestimmungen die eine Hand, die er sonst für den Einkauf der Waren brauchen musste, frei bekomme und sich nun ganz der Warenvermittlung widmen könne. Was man von dem einzelnen Mitgliede verlange, dürfe man auch von den Vereinen erwarten.

Treffend betonte Prof. Frauchiger, dass die Bezugspflicht schon lange in den Statuten der Mühlengenossenschaft verankert worden sei, und fragt, ob irgendein Verein hierbei schlechte Erfahrungen gemacht habe. Wenn gute Gründe angeführt worden seien, habe man noch immer Entgegenkommen gezeigt. Das werde auch bei den neuen Statuten der Fall sein, zumal ja die Bezugspflicht nur dann bestehe, wenn der Verband in gleicher Qualität und zu gleichen Bedingungen wie der Konkurrent liefert. Auch Eymann gibt bekannt, wie gut La Chaux-de-Fonds mit dem Lieferungsabkommen fahre. Um die eventuell möglichen Fehler seitens des Verbandes auf ein Minimum zu reduzieren, schlägt er die Schaffung eines technischen Amtes vor, das sich mit dem Einkauf zu befassen habe.

In der treffenden und überzeugenden Antwort auf die gefallenen oppositionellen Voten stellt Herr Maire, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K., das Votum von Klaus-Olten in das entsprechende Licht und fragt, ob eine Genossenschaft, die bei gleichem Preis und gleicher Qualität des Warenangebots des Verbandes bei demselben nicht beziehe, den Namen Genossenschaft noch verdiene. Die praktische Verwirklichung des Antrages von Kreis IIIa, d. h. den Vertragsabschluss mit jedem einzelnen Verein verursache grosse Schwierigkeiten. Von der Privatwirtschaft dürfen wir uns da nicht überholen lassen.

Sicher für die meisten Delegierten unerwartet kam, da die Zeit schon stark vorgerückt war, die Vornahme der Abstimmung. Hieraus erklären sich wohl auch die vielen Absenzen. An abgegebenen Stimmen wurden nur rund 400 gezählt. Art. 17b wurde mit 308 gegen 91 Stimmen angenommen. —

Wir hätten uns ein noch positiveres Ergebnis gewünscht. Es ist jedoch zu hoffen, dass auch die noch zaudernden Vereine von der Richtigkeit der neuen Bestimmung sich überzeugen lassen und die praktische Durchführung des neuen Artikels 17b in jeder Hinsicht erleichtern. —

Einiges zu reden gab der Antrag des Kreisverbandes II, die Kompetenzen des Aufsichtsrates laut § 36, lemma m und n des Statutenentwurfes, auf 1 Million Franken zu beschränken.

Eymann-La Chaux-de-Fonds glaubte in seiner Begründung zur Vorsicht mahnen zu müssen, da man u. a. auch die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht kenne. Dr. O. Schär erinnerte in seiner Antwort daran, dass die Delegiertenversammlung ja immer noch ein Abberufungsrecht gegenüber dem Aufsichtsrat habe. Ausserdem verursache die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sehr hohe Kosten, für die die einzelnen Vereine aufzukommen hätten.

Die Abstimmung ergab eine grosse Mehrheit für den Antrag der Verbandsbehörden.

Nachdem dann noch die Verwaltungskommission ermächtigt worden war, von sich aus eventuell verlangte Abänderungen für die Eintragung der Statuten in das Handelsregister vorzunehmen, konnte zur Schlussabstimmung über den ganzen Statutenentwurf geschritten werden. Trotzdem ja kein ernster Zweifel mehr an einer grossen annehmenden Mehrheit bestehen konnte, war die Spannung ob dem Ausgang der Abstimmung doch da. Diese ergab Annahme der Vorlage mit allen gegen drei Stimmen — eine prächtige Kundgebung.

*

Von besonderer Bedeutung waren diesmal die Wahlen in den Aufsichtsrat. Dieser musste auf Grund der neuen Statuten nicht nur neu bestellt werden, sondern bekam durch den Antrag der Konsumgenossenschaft Biel auf Wahl von Frau P. Ryser-Biel als Mitglied des Aufsichtsrates, eine gewisse prinzipielle Wichtigkeit. Da der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund schon lange eine Vertretung im Aufsichtsrat wünschte, als eine dem V. S. K. jedoch nicht angeschlossene Genossenschaft keinen Sitz beanspruchen konnte, war ihm durch die Befürwortung der Bieler Genossenschaft die Möglichkeit des Eintritts in den Aufsichtsrat geschaffen worden als eine Vertretung des Kreises IIIa.

Nachdem mit Ausnahme der Kandidaten des Kreises IIIa sämtliche Kandidaten der übrigen Kreise — da sie unbestritten waren — in offener Wahl gewählt worden waren, wurde für die Kandidaten des Kreises IIIa geheime Wahl vorgenommen. Vor und während dem Wahlakt bemühten sich Tissot-Le Locle und Kocher-Biel, die Delegierten für die Wahl von Frau Ryser zu gewinnen, während Mehlhorn-Bern den Standpunkt des Kreises IIIa, der offiziell die beiden Kandidaten Tschamper-Bern und Schneiter-Lyss aufstellte. Das Wahlresultat, das 490 Stimmen für Tschamper, 338 für Frau Ryser und 331 für Schneiter ergab, bedeutete die Erfüllung des Begehrens der Konsumgenossenschaft Biel und damit desjenigen der Befürworter einer Frauenvertretung.

Alle diejenigen, die die rege Tätigkeit von Frau Ryser für die Genossenschaftsbewegung schätzen und deshalb und auch aus prinzipiellen Gründen eine Frauen-Vertretung im Aufsichtsrat befürworteten,

werden sich über das Wahlergebnis freuen. Wir zweifeln nicht daran, dass die damit auch dem Konsumgenossenschaftlichen Frauenbund zuteil gewordene Anerkennung diesem zu freudiger Arbeit für die Genossenschaftsidee neuen Mut geben wird. —

Die während der Auszählung der Stimmzettel für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgenommene Wahl der Kontrollstelle ergab eine Mehrheit für Schwanden.

Als Ort der nächsten Delegiertenversammlung wurde Luzern bestimmt. Luzern ist durch seine zentrale Lage, die hervorragenden örtlichen Verhältnisse und — last not least — durch die bereitwillige Mitarbeit organisatorisch gewandter Genossenschafter zur Durchführung der grossen Genossenschaftstagung wie geschaffen. Die Einladung seitens Luzerns zeigt den Delegierten, dass sie bei den Luzernern in guter Erinnerung geblieben sind.

Am Sonntag kurz vor Mittag konnte Herr Angst Schluss der Tagung erklären. Damit war eine arbeitsreiche Delegiertenversammlung zu Ende gegangen. Nicht unterlassen möchten wir, auch an dieser Stelle die bemerkenswerte Leistung des Uebersetzers, Herrn Prof. Vellemann, hervorzuheben, der durch seine Gewandtheit und Promptheit bei der Uebersetzung Wesentliches zum befriedigenden Verlauf der Verhandlungen beigetragen hat. Wir danken ihm und all den anderen, die durch ihre unermüdliche Mitarbeit die Durchführung der Delegiertenversammlung erleichtert haben, vor allem der Verwaltung und den Behörden des Lebensmittelvereins.

Die Zürcher Tagung hat ein neues Blatt in der Geschichte des Verbandes und seiner Glieder aufgeschlagen. Sie hat von neuem die Notwendigkeit absoluter Einigkeit gezeigt. Bleiben wir uns stets bewusst, dass hierin der Grund allen Fortschrittes liegt. Deshalb ist es nur die lebendige, zielbewusste, unaufhörliche und anpassungsfähige Tätigkeit im Dienste der Genossenschaftsidee, die den Bestand und die Förderung der Genossenschaftsbewegung garantiert. Nicht im geschriebenen Wort, sondern in der genossenschaftlichen Tat liegt die Garantie des Erfolges.

Der Stand der Kleinhandelspreise in den Schweizerstädten am 1. Juni 1935.

Mit dem Frühjahr 1933 ging die Baisse, die ihren äusseren Ausgangspunkt in den starken Erschütterungen der New Yorker Börsen im Oktober 1929 hatte, in unserem Lande ihrem Ende entgegen und mündete in die Depression aus, die ihren Ausdruck auf dem Gebiete der Waren- und damit auch der Kleinhandelspreise, die unseren Untersuchungen zugrunde liegen, in einem annähernd völligen Verharren auf einem einmal eingenommenen Niveau findet. Nicht dass nun Preisänderungen überhaupt nicht mehr vorkämen; aber sie sind doch nicht mehr die Regel, wie in der vorhergehenden Zeit der Baisse, und im allgemeinen auch in ihrem Ausmass merklich bescheidener. Und was vor allem massgebend ist, der Durchschnitt der Preise, also das, was wir das Preisniveau nennen, erfährt keine oder doch nur noch unbedeutende Verschiebungen.

Die Tatsache, dass von insgesamt 1282 Preismeldungen, die uns für den 1. Juni zugingen, gegenüber der vorhergehenden Erhebung vom 1. März immerhin 302, d. h. gegen ein Viertel, Änderungen verzeichnen, scheint das Gesagte allerdings Lügen zu strafen. Indessen ist in Betracht zu ziehen, dass das Erhebungsdatum, das wir zum Vergleich heranziehen, nicht nur um einen Monat, wie das bei unseren Erhebungen bis Ende des Vorjahres regelmässig der Fall war, sondern um ein volles Vierteljahr zurückliegt. Ausserdem sind nun in grossem Gegensatz zu der langen Zeit der Baisse Ab- und Aufschläge zahlenmässig annähernd gleich. 164 Preisrückgängen stehen nämlich, wenn auch etwas weniger, so doch immerhin 138 Preiserhöhungen gegenüber. Bei den aus den Einzelangaben berechneten schweizerischen Durchschnittspreisen der 50 in die Erhebungen einbezogenen Artikel verzeichnen auf der andern Seite 16 eine Senkung, ebenfalls 16 eine Steigerung, und 18 überhaupt keine Veränderung. Sowohl hinsichtlich der Zahl der Vereine, die eine Änderung vermelden, als auch hinsichtlich der Verschiebung des Durchschnittspreises treten stärker hervor mit Preiserhöhungen Kartoffeln, Reis, Arachidöl und Rindfleisch, mit Preisrückgängen Anthrazit, Briketts, Schweinefleisch und Speck. Bei Kartoffeln ist die Steigerung des Durchschnittspreises weniger auf die Anhandnahme der Vermittlung im Preise höher stehender neuer Kartoffeln, als auf die Erhöhung des Preises der Kartoffeln alter Ernte infolge des natürlichen Gewichtsverlustes und der Beschränkung der Einfuhr neuer Kartoffeln zurückzuführen. In Reis macht sich ein ziemlich spürbarer Mangel an Vorräten der für den gegenwärtigen Verbrauch in Betracht fallenden Ernte geltend. Die Aufwärtsbewegung des Arachidölpreises stellt die Fortsetzung einer Entwicklung dar, von der wir schon in unserer letzten Erhebung berichteten. Rindfleisch profitiert nun von der Verringerung des Viehbestandes, die sich aus dem lange andauernden Rückgang der Rinderpreise ergab. Nicht ebendasselbe kann vom Schweinefleisch und vom Speck gesagt werden. Obschon auch hier eine scharfe Senkung der Kleinhandelspreise zu verzeichnen ist, und obschon unter dem Einfluss der sinkenden Preise — nach der Statistik des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Schlachtungen in 42 Städten — im ersten Vierteljahr 1935 9 % mehr Schweine mit einem ebenfalls um 9 % höheren Schlachtgewicht als in der entsprechenden Zeitspanne des Jahres 1934 dem Konsum zugeführt wurden, erzeigt nach den vorläufigen Ergebnissen der Viehzählung vom April 1935 der Schweinebestand innert Jahresfrist eine Zunahme um nicht weniger als 8,5 %, für die Schweinemäster kein erfreulicher Ausblick. Dass unter solchen Umständen reine Stützungsmassnahmen nicht mehr genügen, sondern auf dem Wege der Freiwilligkeit oder des Zwanges zu einer gewissen Einschränkung der Neuerzeugung geschritten werden muss, liegt auf der Hand. Vorerst aber führt die durch die Statistik zum Ausdruck

Preise der einzelnen Städte

Nr.	Artikel	Einheit	Zürich	Basel	Genève	Bern Köniz	Lausanne	St. Gallen	Winterthur	Luzern	Biel (B.)	La Chaux-de-Fonds Le Locle	Neuchâtel
1.	Butter, Koch-	Kilo	390	360	380	370	360	360	360	360	380	[1]360	[2]360
2.	„ Tafel-	„	500	480	475	475	475	480	470	480	480	460	475
3.	Käse, Ia. Emmentaler-	„	260	[2]260	270	[2]270	280	250	260	260	250	250	260
4.	Milch, Voll-	Liter	31	31	32	29	32	30	29	28	28	29	31
5.	Fett, Kokosnuss-	Kilo	110	100	120	110	130	130	110	110	120	110	110
6.	„ Koch-	„	166	140	180	140	140	110	166	160	150	[1]140	166
7.	„ Schweine-, amerik.	„	[2]175	[2]180	190	[2]175	[2]175	160	[1]175	[2]175	[2]175	[1]175	[2]175
8.	„ „ einheim.	„	[2]175	[2]180	[2]200	180	[1]200	200	180	[1]200	170	180	190
9.	Öl, Oliven-	Liter	140	120	180	150	170	160	140	140	150	150	160
10.	„ Arachid-	„	90	84	95	[1]100	100	110	90	[1]93	90	85	[1]95
11.	Brot, Voll-	Kilo	35	31	35	33	35	35	35	32	33	30	33
12.	Mehl, Voll-	„	26	29	30	30	30	28	26	27	26	25	28
13.	„ Weiss-	„	28	29	35	30	35	33	28	28	30	30	35
14.	Weizengriess	„	32	26	40	30	40	33	32	33	30	32	40
15.	Maisgriess	„	[1]30	22	35	30	40	30	[1]32	28	32	[1]35	[2]30
16.	Gerste, Roll- N. 1	„	[1]36	40	40	40	45	42	[1]40	[1]38	50	35	40
17.	Haferflocken, offene	„	36	36	45	38	45	46	34	[2]35	40	35	45
18.	Hafergrütze, offene	„	40	40	40	44	50	46	40	45	44	[2]45	[1]0
19.	Teigwaren, Qual. sup.	„	42	44	45	45	45	42	46	45	45	45	45
20.	Bohnen, weisse Ia	„	32	25	40	34	35	40	30	30	30	28	35
21.	Erbsen, gelbe, ganze	„	[2]80	70	80	74	65	65	60	[1]70	70	65	[1]70
22.	Linsen,	„	90	64	90	86	[1]90	90	90	[1]85	90	85	[1]90
23.	Reis, Camolino, sup.	„	[1]40	[1]34	45	[1]42	[1]50	40	[1]36	[1]38	[1]38	[1]40	[1]40
24.	„ ital., glaciert, 6 A	„	[1]46	36	65	[1]46	[1]50	45	[1]40	[1]40	[1]40	34	[1]45
25.	Fleisch, Kalb-	„	250	[2]270	[1]260	260	[1]240	280	260	[1]300	[2]220	[1]220	[1]290
26.	„ Rind-	„	[1]210	[1]235	190	[1]240	[1]210	300	210	260	[1]200	[1]200	[1]250
27.	„ Schaf-	„	[1]380	240	[1]380	330	340	280	360	[2]340	310	360	300
28.	„ Schweine-	„	[2]260	[2]260	[2]300	[2]260	[2]220	260	[2]250	[2]240	[2]230	[2]250	[2]250
29.	Speck, einheim. ger. mag.	„	[2]260	[2]320	340	[2]300	[2]340	[2]320	[1]300	[2]270	320	[2]290	[2]330
30.	Eier, Import	Stück	9	9	[1]9	[2]8	[2]12	9	[1]11	10	[2]9	[1]10	[2]9
31.	Kartoffeln, Detail	Kilo	16	[1]17	13	[1]15	[1]15	15	[1]20	[1]18	[1]15	[1]35	[1]15
32.	„ Migros	„	[1]16	[1]14	12	[1]15	[1]13	12	[1]14	[1]16	[1]12	[1]32	[1]13
33.	Honig, einheim., offener	„	400	350	375	400	350	[2]440	400	370	400	350	350
34.	Zucker, Kristall-, weisser	„	24	21	25	26	25	23	[1]24	25	26	25	26
35.	Schokolade, Ménage	„	240	200	225	250	250	225	[2]200	200	[2]200	250	[2]210
36.	„ Milch-	„	300	300	[2]440	300	500	300	280	300	250	300	300
37.	Sauerkraut	„	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—
38.	Zwetschgen, gedörrt	„	80	80	75	[2]60	100	100	70	80	100	90	100
39.	Essig, Wein-	Liter	45	45	60	60	65	50	60	60	70	70	65
40.	Wein, rot, gewöhnlicher	„	90	85	85	100	[1]85	120	90	95	90	75	85
41.	Schwarztee, Souchong	Kilo	700	600	1300	800	750	750	850	800	800	700	850
42.	Zichorien, kurante Qual.	„	100	100	125	125	120	100	100	100	100	100	100
43.	Kakao, „Co-op" Sup.	„	240	200	180	160	[2]180	190	190	200	180	[2]150	170
44.	Kaffee, Santos, grüner	„	220	180	220	200	260	[2]260	220	200	260	180	220
45.	„ gerösteter	„	[2]260	[1]280	[2]240	[2]220	240	[2]220	200	240	240	200	200
46.	Anthrazit	100 kg	[2]860	[2]790	[2]800	[2]930	900	[2]980	[2]880	[2]870	[2]900	[2]800	[2]840
47.	Briketts	„	[2]610	[2]430	[2]670	[2]670	750	[2]580	[2]620	[2]670	[2]660	[2]650	[2]680
48.	Brennsprit 92°	Liter	64	70	70	[1]80	75	75	70	70	64	60	60
49.	Petroleum, Sicherheitsöl	„	28	28	[1]24	28	28	27	[2]25	26	28	27	28
50.	Seife, Ia. Kern, weisse	Kilo	63	45	55	50	90	88	[1]70	80	63	63	58

[1]) Preisaufschlag. [2]) Preisabschlag.

kommende Zunahme des Schweinebestandes naturgemäss zu einem ständigen Preisdruck. Anders liegen die Verhältnisse bei Anthrazit und Briketts. Hier liegt nämlich weder ein plötzliches Überangebot, noch ein plötzliches Versagen der Nachfrage vor, hier handelt es sich vielmehr lediglich um die seit Jahren regelmässig wiederkehrende Sonderrabattgewährung zur Belebung des ohne Nachhilfe begreiflicherweise flauen Sommergeschäftes.

Gegenüber dem 1. Juni 1934 ist die Preislage höher bei 13, tiefer bei 27, gleich bei 10 Artikeln. Über 10 % beträgt der Unterschied bei Erbsen (+ 29,1%), Kokosnussfett (+ 18,1%), Linsen (+ 17,6 %), Arachidöl (+ 14,6 %), Gerste (+ 14,3 %) und Kochfett (+ 12,8 %) auf der einen, Schweinefleisch (— 23,6 %), Speck (— 19,8 %) und Honig (— 12,0 %) auf der anderen Seite. Angesichts der Tatsache, dass auch heute noch bei rein gefühlsmässig urteilenden Personen die Baisse nicht als abgeschlossen empfunden wird, verdienen die 6 Aufschläge von über 10 % innert des letzten Jahres besondere Erwähnung. Wenn sie nicht stärker in Erscheinung treten, so hat das seinen Grund ausschliesslich darin, dass sie für die Gestaltung der Haushaltungsrechnung im Durchschnitt keine sehr grosse Bedeutung haben.

Die Indexziffer, die wir aus den Durchschnittspreisen berechnen, verzeichnet vom 1. März zum 1. Juni einen Rückgang um 0,7 auf 107,9 Punkte. Sie liegt damit um 3,2 Punkte tiefer als am 1. Juni 1934

am 1. Juni 1935.

Fribourg	Schaffhausen	Thun	Chur	Lugano	Solothurn	Herisau	Vevey Montreux	Aarau	Davos	Zug	Rorschach	Bellinzona	Grenchen	Baden	Veränderung +	Veränderung −	Nr.
360	²360	¹360	²360	¹400	360	380	350	350	400	350	360	380	²360	360	3	4	1.
480	460	480	475	500	480	480	445	475	500	460	480	480	520	450	—	—	2.
¹260	270	¹260	260	250	260	²240	225	260	280	260	270	250	260	260	2	3	3.
29	31	31	30	36	30	29	33	30	34	27	30	34	26	30	—	—	4.
96	130	110	110	120	¹110	130	130	110	120	130	120	110	¹110	110	2	—	5.
²88	200	120	140	200	100	120	110	80	160	150	230	166	150	110	1	1	6.
140	¹190	160	160	200	¹200	160	140	150	150	180	160	180	180	140	4	7	7.
180	190	²180	160	180	160	180	170	200	180	180	150	130	200	150	2	4	8.
150	170	150	160	135	150	150	160	160	165	160	160	¹138	¹160	150	2	—	9.
90	100	¹100	¹100	92	90	¹95	¹100	100	90	110	90	¹100	¹100	¹100	10	—	10.
32	34	33	36	34	33	36	35	33	35	35	32	30	33	30	—	—	11.
25	26	26	28	30	26	28	28	28	²26	25	²28	26	28	25	—	2	12.
30	32	28	33	35	28	32	35	30	²30	30	²32	30	30	28	—	2	13.
40	36	34	33	45	34	32	35	30	²30	35	²34	35	¹34	30	1	2	14.
35	¹32	30	30	25	30	¹32	40	¹32	30	30	32	¹27	32	27	7	1	15.
50	¹40	38	35	40	36	40	40	30	40	40	45	50	40	40	4	—	16.
40	34	40	40	60	36	40	50	²40	40	40	40	40	40	32	—	2	17.
45	36	40	40	55	44	40	50	45	45	40	²36	50	50	45	—	2	18.
45	46	45	45	60	45	46	45	45	²46	45	44	¹55	45	45	1	1	19.
35	30	30	35	35	32	34	¹35	¹35	35	30	32	50	¹35	30	3	—	20.
65	64	75	50	60	60	60	60	80	60	60	80	85	70	60	2	1	21.
85	80	85	90	70	70	80	¹80	90	100	70	90	90	90	80	4	—	22.
¹40	¹36	35	35	30	35	¹44	¹35	45	40	45	60	¹35	40	35	14	—	23.
45	46	40	50	²45	40	45	50	¹45	40	50	40	40	¹42	¹40	11	1	24.
¹230	²280	²250	¹260	340	240	¹300	240	²260	300	260	320	280	²280	¹360	9	6	25.
200	²230	¹230	220	280	240	260	210	²200	260	240	¹260	270	240	230	9	2	26.
310	240	²290	260	280	¹340	300	270	¹260	260	280	240	¹250	380	320	5	2	27.
²310	²240	²260	²240	²300	240	260	280	²240	²260	240	²240	250	²250	260	—	17	28.
320	290	²280	²280	350	340	²350	²350	²320	360	320	320	²350	²320	320	1	15	29.
10	10	²9	²9	12	²8	²9	10	²9	²9	10	²9	²11	10	10	3	12	30.
13	¹40	15	15	15	¹15	18	¹15	15	15	20	16	15	13	18	11	—	31.
10	¹34	¹14	¹13	15	¹12	13	¹13	13	13	¹15	14	13	²10	13	15	1	32.
¹370	400	360	370	370	400	420	380	360	400	²400	500	400	430	350	1	2	33.
25	26	25	25	25	25	²26	25	28	²25	26	25	25	²26	25	1	3	34.
250	250	225	250	200	²200	250	240	250	240	200	²200	250	225	200	—	5	35.
300	500	300	250	500	300	300	250	300	300	300	²400	290	300	250	—	2	36.
—	35	—	—	55	40	—	40	—	45	40	—	—	50	—	—	—	37.
¹90	100	80	80	²80	70	100	80	100	90	²80	²90	100	¹120	60	2	4	38.
70	70	55	55	70	60	60	70	70	²60	60	60	60	60	60	--	1	39.
80	²95	100	100	90	²95	105	²80	100	100	100	115	85	¹95	100	2	3	40.
800	²800	700	1000	700	500	800	600	800	750	800	800	750	800	700	—	1	41.
100	100	100	100	125	100	100	100	100	120	125	100	100	125	100	—	—	42.
²170	180	180	190	200	180	200	180	190	190	250	240	²160	195	180	—	4	43.
180	300	220	220	180	250	²240	220	180	220	200	240	190	200	200	—	2	44.
²200	²320	220	300	350	280	²300	²210	250	280	280	300	300	¹260	300	2	8	45.
²850	²820	²900	²1100	1025	²900	1020	930	740	²1220	²920	²920	1000	²900	²680	—	20	46.
²595	²560	²640	²670	750	²630	²660	760	540	²810	²660	²600	750	²630	550	—	20	47.
65	70	65	70	65	75	70	70	70	70	70	65	60	70	80	1	—	48.
28	28	27	25	30	28	27	25	30	35	28	¹27	25	30	30	2	1	49.
47	100	60	100	60	100	90	90	57	75	60	100	80	75	50	1	—	50.

und nur noch 7,9 Punkte höher als am 1. Juni 1914. Ausschlaggebend für die weitere Senkung waren die Brennmaterialien. Die Gruppe «Gebrauchsgegenstände», in der Anthrazit und Briketts figurieren, weist nämlich allein einen Rückgang um Fr. 10.39 auf. Demgegenüber treten die Gruppen Milch und Milcherzeugnisse, Fleisch, Genussmittel, Zerealien und Speisefette und -öle, die ebenfalls eine Verminderung zu verzeichnen haben, vollständig zurück. Dem Rückgang der Gebrauchsgegenstände steht als gewichtiger Faktor die Erhöhung der Gruppe «Kartoffeln» um Fr. 5.— gegenüber. In Verbindung mit einer weniger ins Gewicht fallenden Steigerung der Hülsenfrüchte bewirkt der Kartoffelpreisaufschlag, dass der Index für Nahrungsmittel allein eine Bewegung nach oben (um 0,4 auf 106,2) ausführt. Der Einfluss der Senkung der Kohlenpreise ist aber immerhin stärker, und so kommt denn als Schlussergebnis die am Anfang dieses Abschnittes erwähnte Senkung der Gesamtindexziffer zustande.

Bei der Nahrungsindexziffer, die wir, wie seit 1927 regelmässig, auch für den 1. Juni neben unserer eigenen auf Grund der Methode, die das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Errechnung des amtlichen Indexes in Anwendung bringt, ermittelten, liegen die Verhältnisse etwas anders. Hier ist der Einfluss des Kartoffelpreisaufschlages geringer als bei unserer eigenen Indexziffer, währenddem auf der andern Seite der Preisabschlag des Schweinefleisches und des Specks — der bei unserer Indexziffer überhaupt nicht in Betracht kommt — stärker in die Wagschale fällt. Für diesen Nahrungsindex

Artikel	Einheit	Preis am			Veränderung in % gegenüber dem	
		1. Juni 1935	1. März 1935	1. Juni 1934	1. März 1935	1. Juni 1934
Butter, Koch-	kg	367	368	370	— 0,3	— 0,8
Butter, Tafel- (Zentrifugen)	„	479	479	480	—	— 0,2
Käse, Ia. Emmentaler- od. Greyerzer-	„	261	267	267	— 2,2	— 2,2
Milch, Voll-, im Laden abgeholt	Liter	30	30	30	—	—
Fett, Kokosnuss-, in Tafeln	kg	111	110	94	+ 0,9	+ 18,1
„ Koch-, billigste Qualität	„	150	149	133	+ 0,7	+ 12,8
„ Schweine-, amerik. ausgelassenes	„	177	180	178	— 1,7	— 0,6
„ „ einheimisches, rohes	„	182	184	184	— 1,1	— 1,1
Öl, Oliven-	Liter	145	145	146	—	— 0,7
„ Arachid-	„	92	89	81	+ 3,3	+ 14,6
Brot, Voll-	kg	33	33	33	—	—
Mehl, Voll-	„	28	28	28	—	—
„ Weiss-	„	30	30	30	—	—
Weizengriess	„	32	32	33	—	— 3,0
Maisgriess, zu Kochzwecken	„	29	29	29	—	—
Gerste, Roll- No. 1	„	40	39	35	+ 2,6	+ 14,3
Haferflocken, offene	„	39	39	39	—	—
Hafergrütze, offene	„	42	43	43	— 2,3	— 2,3
Teigwaren, Qual. supérieur, offene	„	45	45	45	—	—
Bohnen, weisse, Ia.	„	31	31	29	—	+ 6,9
Erbsen, gelbe, ganze, Ia.	„	71	70	55	+ 1,4	+ 29,1
Linsen	„	80	79	68	+ 1,3	+ 17,6
Reis, Camolino, supérieur	„	39	34	36	+ 14,7	+ 8,3
„ italienischer, glacierter, 6 A	„	43	42	42	+ 2,4	+ 2,4
Fleisch, Kalb-, gew. Braten-, m. Knochen	„	264	262	288	+ 0,8	— 8,3
„ Rind-, gew. Braten- u. Siede- m. Kn.	„	226	220	238	+ 2,7	— 5,0
„ Schaf-, „ „ „	„	309	301	302	+ 2,7	+ 2,3
„ Schweine-, gew. Braten-, m. Knoch.	„	262	284	343	— 7,7	— 23,6
Speck, einheimischer, ger., mager	„	311	331	388	— 6,0	— 19,8
Eier, Import-	Stück	9	9	9	—	—
Kartoffeln im Detail	kg	17	15	16	+ 13,3	+ 6,3
„ migros, sackweise	„	15	12	14	+ 25,0	+ 7,1
Honig, einheimischer, offener	„	375	375	426	—	— 12,0
Zucker, Kristall- weisser	„	24	24	26	—	— 7,7
Schokolade, Ménage	„	220	224	225	— 1,8	— 2,2
„ Milch-	„	325	330	334	— 1,5	— 2,7
Sauerkraut	„	41	41	44	—	— 6,8
Zwetschgen, gedörrte	„	81	83	83	— 2,4	— 2,4
Essig, Wein-	Liter	56	56	56	—	—
Wein, Rot-, gew.	„	89	90	90	— 1,1	— 1,1
Schwarztee, Souchong	kg	767	772	778	— 0,6	— 1,4
Zichorien, kurante Qualität	„	106	106	106	—	—
Kakao, „Co-op" Superieur	„	192	194	195	— 1,0	— 1,5
Kaffee, Santos, grüner, mittl. Qual.	„	209	210	214	— 0,5	— 2,3
„ gerösteter, mittlere Qualität	„	254	249	266	+ 2,0	— 4,5
Anthrazit, ins Haus geliefert	100 kg	852	940	917	— 9,4	— 7,1
Briketts, „ „ „	„	592	651	623	— 9,1	— 5,0
Brennsprit, 92°	Liter	70	69	69	+ 1,4	+ 1,4
Petroleum, Sicherheitsöl, offenes	„	27	27	29	—	— 6,9
Seife, Ia. Kern-, weisse	kg	63	61	69	+ 3,3	— 8,7

ergibt sich deshalb kein Aufschlag, sondern eine kleine Verminderung um 0,1 auf 107,7 Punkte.

Die Verschiebungen der für die einzelnen Städte berechneten Indexziffern weichen im allgemeinen von der für den Durchschnitt festgestellten Veränderung nicht wesentlich ab. In den beiden Fällen, wo grössere Erhöhungen vorliegen, mussten in die Berechnung wegen des Fehlens alter, neue Kartoffeln einbezogen werden.

Für die vier Städte der vier an die Schweiz angrenzenden Länder, die wir regelmässig in unsere Erhebungen einbeziehen, errechneten wir pro 1. Juni folgende Indexziffern:

	Landeswährung	Schweizerfranken	Schweiz. Städtemittel = 100
Mülhausen	5,232.19	1,066.32	93
Lörrach	1,051.57	1,308.15	114
Dornbirn	1,723.16	999.43	87
Mailand	4,668.52	1,184.21	103

Die Verschiebungen gegenüber dem 1. März sind unbedeutend bei Lörrach und Dornbirn, merkbarer bei Mülhausen und Como. Was den zuletzt erwähnten Fall anbetrifft, ist der Hauptgrund in dem für eine italienische Stadt durchaus begreiflichen Übergang von Kartoffeln alter zu solchen neuer Ernte zu suchen. Bei Mülhausen liegt dagegen eine tatsächliche Verschiebung des Preisniveaus vor, die aber keineswegs etwa auf der Valutenseite zu suchen ist — der Umrechnungskurs ist in beiden Fällen Fr. 20.38 für 100 französische Franken —, sondern ausschliesslich auf der Warenseite.

Wir hatten in unserem letzten Bericht durch eine einfache Zerlegung der Indexziffern in Sonderindexziffern der animalischen und der vegetabilischen Nahrungsmittel auf die beträchtlichen Preisunterschiede, die zwischen der Schweiz und den vier sie umgebenden Ländern bestehen, aufmerksam gemacht. Wir gehen diesmal noch einen Schritt weiter, indem wir nunmehr eine vollständige Aufstellung über alle in unsere Erhebung einbezogenen Artikel, jeweilen auf der Basis des Schweizerfrankens, für die vier Städte und vergleichsweise die Schweiz (Städtemittel) veröffentlichen. Dabei enthalten wir uns jeglichen Kommentars zu den Preisen der einzelnen Artikel, da uns die Gründe der

Artikel	Einheit	Preise am 1. Juni 1935.				
		Schweiz	Mülhausen	Lörrach	Dornbirn	Como
Butter, Koch-	kg	367	183	299	203	242
Butter, Tafel- (Zentrifugen)	„	479	306	373	288	318
Käse, Ia. Emmentaler- oder Greyerzer-	„	261	326	279	186	242
Milch, Voll-, im Laden abgeholt	Liter	30	22	34	22	23
Fett, Kokosnuss-, in Tafeln	kg	111	110	174	102	217
„ Koch-, billigste Qualität	„	150	71	224	93	115
„ Schweine-, amerik. ausgelassenes	„	177	175	249	139	140
„ „ einheimisches, rohes	„	182	82	249	128	127
Öl, Oliven-	Liter	145	204	149	215	166
„ Arachid-	„	92	98	162	81	140
Brot, Voll-	kg	33	35	45	36	43
Mehl, Voll-	„	28	49	57	44	38
„ Weiss-	„	30	59	60	45	42
Weizengriess	„	32	53	62	49	76
Maisgriess, zu Kochzwecken	„	29	49	47	19	27
Gerste, Roll- No. 1	„	40	82	50	51	46
Haferflocken, offene	„	39	82	62	51	51
Hafergrütze, offene	„	42	61	60	56	43
Teigwaren, Qual. supérieur, offene	„	45	69	95	67	56
Bohnen, weisse, Ia.	„	31	57	45	26	64
Erbsen, gelbe, ganze, Ia.	„	71	65	65	46	46
Linsen	„	80	86	92	70	51
Reis, Camolino, supérieur	„	39	57	65	51	36
„ italienischer, glacierter, 6 A	„	43	49	60	35	41
Fleisch, Kalb-, gew. Braten-, m. Knochen	„	264	281	224	162	178
„ Rind-, gew. Braten u. Siede- m. Kn.	„	226	245	199	151	140
„ Schaf-, „ „ „	„	309	377	224	174	140
„ Schweine-, gew., Braten-, m. Knoch.	„	262	234	224	174	185
Speck, einheimischer, ger., mager	„	311	204	249	174	178
Eier, Import-	Stück	9	6	12	7	9
Kartoffeln im Detail	kg	17	9	10	10	31
„ migros, sackweise	„	15	9	9	9	27
Honig, einheimischer, offener	„	375	245	299	223	229
Zucker, Kristall- weisser	„	24	69	95	84	166
Schokolade, Ménage	„	220	171	249	278	229
„ Milch-	„	325	326	279	464	560
Sauerkraut	„	41	26	35	23	31
Zwetschgen, gedörrte	„	81	122	109	70	140
Essig, Wein-	Liter	56	35	56	81	28
Wein, Rot-, gew.	„	89	35	75	110	46
Schwarztee, Souchong	kg	767	1141	1244	1334	2293
Zichorien, kurante Qualität	„	106	122	109	93	318
Kakao, „Co-op" Superieur	„	192	165	224	371	140
Kaffee, Santos, grüner, mittl. Qual.	„	209	249	448	545	586
„ gerösteter, mittlere Qualität	„	254	310	547	696	739
Anthrazit, ins Haus geliefert	100 kg	852	632	634	737	650
Briketts, „ „ „	„	592	560	418	522	459
Brennsprit, 92°	Liter	70	61	71	72	69
Petroleum, Sicherheitsöl, offenes	„	27	45	56	19	51
Seife, Ia. Kern-, weisse	kg	63	57	62	67	56

Indexgruppen	Indexziffern am						Veränderungen in % gegenüber dem	
	1. Juni 1935		1. März 1935		1. Juni 1934		1. März 1935	1. Juni 1934
	an sich	1. Juni 1914 = 100	an sich	1. Juni 1914 = 100	an sich	1. Juni 1914 = 100		
Milch und Milcherzeugnisse	424.84	124	425.68	125	425.95	125	— 0,2	— 0,3
Speisefette und -öle	33.89	84	33.90	84	31.90	79	— 0,0	+ 6,2
Zerealien	193.99	90	194.04	90	194.04	90	— 0,0	— 0,0
Hülsenfrüchte	8.79	94	8.45	91	7.76	83	+ 4,0	+ 13,3
Fleisch	226.77	115	227.25	115	253.49	128	— 0,2	— 10,5
Eier	36.—	90	36.—	90	36.—	90	—	—
Kartoffeln	42.50	89	37.50	79	40.—	84	+ 13,3	+ 6,3
Süsstoffe	22.88	60	22.88	60	25.14	65	—	— 9,0
Genussmittel	36.66	102	37.06	103	37.50	104	— 1,1	— 2,2
Sämtliche Nahrungsmittel	**1,026.32**	**106**	**1,022.76**	**106**	**1,051.78**	**109**	+ 0,3	— 2,4
Gebrauchsgegenstände	125.15	125	135.54	135	133.50	133	— 7,7	— 6,3
Sämtliche Artikel	**1,151.47**	**108**	**1,158.30**	**109**	**1,185.28**	**111**	— 0,6	— 2,9

teilweise ganz exorbitanten Unterschiede nicht in allen Fällen bekannt sind. Qualitätsunterschiede liegen da und dort sicher vor, doch wäre es verfehlt, alle Differenzen lediglich damit erklären zu wollen. Zur Hauptsache dürften sie vielmehr ihre Ursachen doch in der ganz verschiedenartigen Wirtschaftspolitik (Zölle, Steuern, Preisstützungen, Kontingentierung usw.) der einzelnen Länder haben.

Städte	Indexziffern vom 1. Juni 1935	Indexziffern vom 1. März 1935	Veränderung
1. Aarau	1,110.70	1,134.16	— 23.46
2. Biel (B.)	1,111 16	1,117.22	— 6.06
3. Fribourg	1,115.28	1,130.38	— 15.10
4. Grenchen	1,125.27	1,156.08	— 30.81
5. Baden	1,126.45	1,125.82	+ —.63
6. Basel	1,128.14	1,145.29	— 17.15
7. La Chaux-de-Fonds/Le Locle	1,147.86	1,077.57	+ 70.29
Städtemittel	**1,151.47**	**1,158.30**	**— 6.83**
8. Zug	1,152.40	1,158.52	— 6.12
9. Solothurn	1,152.99	1,164.99	— 12.—
10. Winterthur	1,155.62	1,161.27	— 5.65
11. Bern-Köniz	1,156.51	1,162.48	— 5.97
12. Thun	1,156.97	1,170.08	— 13.11
13. Luzern	1,158.37	1,167.20	— 8.83
14. Zürich	1,166.15	1,174.38	— 8.23
15. Genève	1,170.71	1,188.11	— 17.40
16. Chur	1,178.70	1,208.95	— 30.25
17. Neuchâtel	1,181.61	1,175 63	+ 5.98
18. Rorschach	1,181.66	1,186.56	— 4.90
19. Vevey/Montreux	1,197.87	1,191.28	+ 6.59
20. Lausanne	1,201.84	1,199.99	+ 1.85
21. Herisau	1,207.02	1,216.21	— 9.19
22. St. Gallen	1,219.94	1,228.88	— 8.94
23. Bellinzona	1,238.00	1,243.46	— 5.46
24. Schaffhausen	1,242.06	1,195.19	+ 46.87
25. Davos	1,281.37	1,306.44	— 25.07
26. Lugano	1,313.03	1,315.24	— 2.21

Kurze Nachrichten

Die Arbeitslosigkeit in den freien Berufen betrug im Jahresdurchschnitt

	1929	1934
für Architekten und Hochbautechniker	5	87
Bauingenieure und Tiefbautechniker	1	44
Maschineningenieure und Maschinentechniker	6	127
Geometer	0	5
Zeichner	9	251
Chemiker	2	16
Uebrige technische Berufe	6	93
	29	623

Es kommen dazu die arbeitslosen Lehrer, Pfarrer, Rechtsanwälte, Aerzte, sodass bei den freien Berufen im Januar 1935 tatsächlich 1311 Arbeitslose gezählt wurden, gegenüber 159 im Jahre 1929. Die Steigerung beträgt also hier stark das Achtfache.

Entscheide betr. Warenhausbeschluss im Jahre 1934. Gegen Entscheide der Kantonsregierungen im Bewilligungsverfahren wurden insgesamt 71 Beschwerden beim Bundesrat erhoben, von denen 57 im Berichtsjahr erledigt werden konnten. In 50 Fällen machte der Betriebsinhaber, in 21 Fällen ein beteiligter Berufs- oder Interessenverband von seinem Beschwerderecht Gebrauch. Die Antragstellung an den Bundesrat erfolgte gemeinsam mit dem Justiz- und Polizeidepartement. 38 Beschwerden wurden abgewiesen; 14 wurden ganz und 2 teilweise gutgeheissen, 3 konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden. Die Grosszahl der Beschwerden betraf Filialgeschäfte des Detailhandels mit Lebensmitteln oder Schuhen; weitaus die meisten bezogen sich auf Fälle aus der Uebergangszeit.

Aus: Bericht d. Bundesrat ü. d. Geschäftsführung im Jahre 1934. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Die Wareneinkäufe der dem Verbande Schweiz. Spezereihändler angeschlossenen Einkaufsgesellschaften sind folgende:

«Union» Schweiz. Einkaufsgesellschaft, Olten

1930 Wareneinkauf	Fr. 72,376,000
1931 Wareneinkauf	Fr. 71,091,000
1932 Wareneinkauf	Fr. 66,453,000
1933 Wareneinkauf	Fr. 64,454,000
1934 Wareneinkauf	Fr. 62,644,000

Kolonial E.-G. Burgdorf

1930 Wareneinkauf	Fr. 7,400,000
1931 Wareneinkauf	Fr. 7,245,000
1932 Wareneinkauf	Fr. 6,859,000
1933 Wareneinkauf	Fr. 6,495,000
1934 Wareneinkauf	Fr. 6,389,000

Einkaufs- und Rabattvereinigung «Liga» Basel

1930 Wareneinkauf	Fr. 7,087,000
1931 Wareneinkauf	Fr. 7,095,000
1932 Wareneinkauf	Fr. 6,189,000
1933 Wareneinkauf	Fr. 5,916,000
1934 Wareneinkauf	Fr. 5,944,000

Schweiz. Handelsgesellschaft, Oerlikon

1930 Wareneinkauf	Fr. 3,912,000
1931 Wareneinkauf	Fr. 3,892,000
1932 Wareneinkauf	Fr. 3,664,000
1933 Wareneinkauf	Fr. 3,609,000
1934 Wareneinkauf	Fr. 3,671,000

Bei Bewertung dieser Zahlen ist zu beobachten, dass die Preise der sämtlichen vermittelten Waren ständig zurückgingen.

Aus der Praxis

Bilanz-Bewertungsgrundsätze.*)

Von Dr. G. Roeschli, Basel.

Die Frage der richtigen und zweckmässigen Bewertung der Aktivposten einer Bilanz gehört zweifellos zu den wichtigsten Bilanzfragen. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, dieses Problem einmal kurz vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten und dabei zu versuchen, festzustellen: ob und wie der Gesetzgeber diesem Standpunkt bei den einschlägigen Bestimmungen des geltenden Obligationenrechts, sowie im besondern bei dessen II. Entwurf vom 21. Februar 1928 — der inzwischen von der Bundesversammlung im wesentlichen angenommen worden ist — Rechnung trug. Denn erst durch eine betriebswirtschaftliche Beleuchtung gewinnen diese Gesetzesbestimmungen über die Bilanzierung Gehalt und Leben.

I. Das Problem der Bewertung.

Die Frage der Bilanzbewertung tritt immer dann auf, wenn es gilt, eine Bilanz zu erstellen. Immer dann erhebt sich nämlich die Frage: zu welchem Werte sollen die Vermögensbestandteile (Aktiven) bilanziert werden. Dabei können zunächst zwei Voraussetzungen gemacht werden, nämlich:

a) Liquidierung einer Unternehmung (Liquidationsbilanz), oder

b) Weiterführung einer Unternehmung (Jahresbilanz).

Diese beiden Prämissen bestimmen zum vornherein jede Bewertung. Eine eigentliche Liquidationsbilanz, erstellt anlässlich der Auflösung einer Unternehmung, erfordert naturgemäss die Berücksichtigung besonders niedriger Bewertungsgrundsätze, im Gegensatze zu der Jahresbilanz. Sowohl das geltende Obligationenrecht, als auch der Entwurf sprechen nun ausdrücklich von einer Jahresbilanz und meinen damit eine Erfolgsermittlungsbilanz. Es soll aus der Bilanz nicht nur der Vermögensstatus (statische Bilanz) am Bilanztage ersichtlich sein, sondern ebensosehr soll sich in ihr der Erfolg des abgelaufenen Rechnungsjahres spiegeln (dynamische Bilanz). Demgemäss soll diese Jahresbilanz auch jene Posten, wie transitorische Aktiven und Passiven (aufgelaufene, aber noch nicht verfallene Marchzinsen etc.), ferner stille Reserven usw. enthalten.

*) Diese Ausführungen sind angeregt worden durch das ausserordentlich interessante, betriebswirtschaftliche Kolloquium von Dr. G. Oswald — im Rahmen der Handelskurse der Universität Basel — in dem u. a. das Bewertungsproblem mit echtem «esprit oswaldois» behandelt wurde. G. R.

Übrigens wird normalerweise eine Unternehmung über den Bilanzstichtag hinaus weiterbetrieben, was offenbar auch der Gesetzgeber annimmt, wenn — im geltenden Obligationenrecht und im erwähnten Entwurfe — von Jahresbilanz die Rede ist. Absichtlich hat gerade der genannte Entwurf davon Umgang genommen, neben den Vorschriften über die ordentliche Jahresbilanz, noch besondere Bestimmungen über die Liquidationsbilanz aufzustellen, angesichts der erheblichen Schwierigkeiten einer generellen Umschreibung dieses Bilanzbegriffes.

II. Problematik der Wertbegriffe.

Die Schwierigkeiten einer objektiven Bewertung von Vermögensbestandteilen ergeben sich aus der Schwierigkeit jeder Wertung schlechthin, d. h. jeder richtigen zahlenmässigen Feststellung des Wertes eines Gutes. Wenn in der modernen Sozialökonomie unter Wert jener Nutzen verstanden wird, den ein Gut im Hinblicke auf unsere Bedürfnisbefriedigung zu stiften vermag, so erhellt daraus deutlich der subjektive Charakter jeden Wertes, jeder Wertung. Nicht der objektive Wert ist schliesslich für die Bewertung einer weiterzuführenden Unternehmung massgebend, sondern jener Wert, den die Vermögensbestandteile am Bilanztage für die betreffende Unternehmung als Rechtssubjekt besitzen, d. h. der subjektive Gebrauchswert. In diesem Sinne hat denn auch erfreulicherweise der Entwurf zum Obligationenrecht ausdrücklich auf den objektiven Wert verzichtet — in Anbetracht der Unmöglichkeit einer allgemeinen, schematisierenden Bestimmung — und sich auf den Boden des subjektiven Wertes gestellt, indem Art. 941, Abs. 2, wie folgt lautet:

> «Bei ihrer (Bilanz) Errichtung sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.»

Als Bewertungsmaßstab wird damit expressis verbis nicht der objektive, sondern der subjektive Wert betrachtet. Allerdings ist diese subjektive Wertung nach oben begrenzt; es darf also höchstens zu diesem Werte bewertet werden, wohl aber niedriger.

Grundsätzlich vertreten sowohl das geltende Obligationenrecht, als auch der Entwurf den Grundsatz der Bewertungsfreiheit. Dem persönlichen Ermessen des Bilanzierenden ist weitgehend Rechnung getragen worden. Die wirtschaftliche Vernunft und Würdigung jedes Einzelfalles verlangen aber, dass alle aktiven Bilanzpositionen möglichst vorsichtig bewertet werden. Je niedriger ein Vermögensbestandteil in die Jahresbilanz eingesetzt wird, um so besser; namentlich dann, wenn eine Reihe «fetter Jahre» abgelöst wird durch «magere Jahre». Dann erst zeigt sich, dass gerade niedrig bewertete Aktiven — aus denen stille Reserven resultieren — für den Weiterbestand einer Unternehmung von ausschlaggebender Bedeutung sein können.

Wenn somit der Gesetzgeber Höchstbewertungsvorschriften erlässt, so geschieht das nicht nur in erster Linie zum Schutze der Gläubiger, sondern ebensosehr im Interesse der Unternehmung selbst. Mit Fug und Recht wird denn auch im Entwurfe (Art. 664) die Bildung stiller Reserven mittels bewusster Unterbewertung aktiver Vermögensbestandteile — wie z. B. Bilanzierung von Mobilien mit Fr. 1.— pro memoria — ausdrücklich gestattet, soweit nämlich die dauernde Sicherheit des Unternehmens oder die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende (Ausschaltung der Spekulation) es als angezeigt erscheinen lassen.

III. Die gesetzlichen Höchst-Bewertungsvorschriften.

Sowohl das geltende Obligationenrecht, als auch der Entwurf enthalten — im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften, die auch für die Genossenschaften Geltung besitzen — Bestimmungen über die maximale Bewertung einzelner Vermögensbestandteile, auf die hier kurz eingetreten werden soll.

1. Waren (Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate).

Nach Art. 656, Abs. 4, des geltenden Obligationenrechts, bezw. Art. 667 des Entwurfs dürfen Waren, Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, sowie andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensbestandteile höchstens zum Kostenpreis (= Einstandspreis + Bezugsspesen, zuzüglich Zinsen und Aufwendungen) in die Bilanz eingesetzt werden. Somit wird vor allem auf den Kosten- oder Anschaffungspreis — Preise sind Reflexe der Werte! — abgestellt. Erst dann, wenn dieser Vergangenheitswert höher sein sollte, als der heutige, allgemein am Bezugsorte geltende Bezugspreis (Marktpreis), soll dieser niedrigere Wiederbeschaffungspreis (Gegenwartswert) herangezogen werden. Damit wird dem Gebot der Vorsicht zweckmässig entsprochen.

Das Prinzip der Bilanzierung der Waren zum Kostenpreis schliesst ohne weiteres die Einsetzung von Verkaufspreisen, enthaltend noch nicht realisierte Gewinne, aus. Damit steht die Bilanzierungsweise unserer Konsumvereine durchaus im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften, indem bekanntlich — als Bilanzierungsgrundlage — die Verkaufspreise, abzüglich einer dem approximativen Zuschlage entsprechenden, prozentualen Quote dienen.

Waren stellen keine selbständigen Ertragsquellen dar. Der aus ihrem Verkaufe resultierende Ertrag ist am Bilanztage noch unsicher, hängt von der Verkaufsmöglichkeit ab und liegt somit völlig in der Zukunft. Aus diesem Grunde kommt eine Bewertung der Waren nach ihrem Ertrage (= Ertragswert) nicht in Frage.

2. Dauernd zum Betriebe dienende Anlagen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Mobilien etc.).

Diese Anlagen dürfen nach dem geltenden Obligationenrecht (Art. 656, Abs. 2) und nach dem Entwurfe (Art. 666) höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, mit Abzug einer angemessenen Abschreibung, in die Bilanz eingesetzt werden.

Hier wäre eine Bewertung zum Ertragswerte (Liegenschaften) oder Produktions-, resp. Nutzwert (Maschinen) denkbar. In den Revisionsberichten der Treuhandabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) wird denn auch stets der Ertragswert der Liegenschaften (Kapitalisierung des Ertrages, bezw. der Mietzinsen) als Maßstab des Bilanzwertes verwendet.

Obere Grenze bei den Anlagen, die nicht zur Weiterveräusserung, wohl aber zum Betriebe dienen,

bildet wiederum der Anschaffungspreis. Je überholter, veralteter eine Maschine ist oder je älter, reparaturbedürftiger sich eine Liegenschaft präsentiert, um so grösser erweist sich ihre Abschreibebedürftigkeit, um so mehr muss ihr richtiger Bilanzwert unter den seinerzeitigen Anschaffungskosten liegen.

3. Wertpapiere.

Im Gegensatz zum geltenden Obligationenrecht (Art. 656) unterscheidet der Entwurf (Art. 668) ausdrücklich zwischen Wertpapieren mit und ohne Kurswert.

Die kurshabenden (kotierten) Wertpapiere dürfen — gemäss dem geltenden und künftigen Obligationenrecht — höchstens zum Durchschnittskurs des letzten, dem Bilanztage vorangehenden Monats bilanzieren.

Demgegenüber stellt der Entwurf für die nicht kotierten, keinen Kurs habenden Wertpapiere als Höchstbewertungssatz den Kostenpreis auf. Wenn man bedenkt, dass es sich bei diesen Vermögensbestandteilen um typische selbständige Ertragsquellen handelt, so begreift man, dass die laufenden Erträge (Zinsen, Dividenden) bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt werden müssen, eventuell auch die Ertrags-Ausfälle — als entsprechende Wertverminderung.

Beteiligungseffekten, wie sie z. B. als Anteilscheine des V. S. K., der M. S. K. in den Bilanzen unserer Konsumvereine erscheinen, dürfen nicht als Anlagen bewertet werden; sie sind — lt. Entwurf — vielmehr den nicht kotierten Wertpapieren gleichgestellt.

* * *

Die Bewertung der Aktiven nach ihrem subjektiven Gebrauchswerte, d. h. nach dem Werte, der ihnen für das Geschäft zukommt (Geschäftswert), steht im Einklang mit dem Charakter der vom Gesetzgeber verlangten Jahresbilanz (Erfolgsermittlungsbilanz). Sie vermeidet damit bewusst jegliche Schablonisierung und Schematisierung. Immerhin soll damit nicht gesagt sein, dass die subjektive Bewertung nun unbedingt einem betriebswirtschaftlichen Ideal entsprechen würde. Erst jene einheitliche Bewertung aller Vermögensbestandteile nach ihrem faktischen Anteil am Wirtschaftsertrage stellt letzten Endes jenes utopische, nicht erreichbare Ideal dar, nie erreichbar deshalb, weil gerade wichtige Vermögensbestandteile, wie z. B. Warenvorräte, keine selbständigen Ertragsquellen darstellen und weil ferner diese Vermögensbestandteile den verschiedenartigsten Zwecken (Weiterveräusserung, Anlage) dienstbar gemacht werden. So führt denn schliesslich die Unmöglichkeit einer einheitlichen, objektiven Bewertung sämtlicher Aktiven — Bilanzierung nach dem objektiven Gebrauchswerte der Aktiven — notgedrungen zur subjektiven Bewertung.

Bildungs- und Propagandawesen

Genossenschaftliche Erziehungsgedanken.

An der Sonderkonferenz über Genossenschaftliches Erziehungswesen anlässlich des Internationalen Genossenschaftskongresses, der letztes Jahr im September in London stattfand, hielt Herr Louis de Brouckère, Professor des Genossenschaftswesens an der freien Universität Brüssel ein Referat über «Die genossenschaftliche Erziehung in der Neugestaltung der Gesellschaftsordnung».

Herr de Brouckère verlangt die Schaffung einer ständigen internationalen Genossenschaftsschule mit Sitz in London, der er den folgenden Aufgabenkreis zuweist:

«Eine grosse Internationale Genossenschaftsschule ist dieses Namens nicht würdig, wenn sie nicht neben einer Unterrichtsstätte auch eine Forschungsstelle bildet. Gibt es überhaupt einen wahren Unterricht, da, wo man keine Forschungsarbeit leistet? Ich bin sogar der Ansicht, dass die Dienste, die unsere zentrale Erziehungsorganisation vom Forschungsstandpunkt aus leisten könne, grösser sein würden, wäre es nur aus dem Grund, dass Forschungsarbeiten nicht notwendigerweise die ständige Anwesenheit des Studenten am Sitz der Schule erfordert. Der Bund besitzt bereits wichtige Forschungsdienste, die er denjenigen zur Verfügung stellen kann, die imstande sind, diese in richtiger Weise zu verwerten, sei es unter der Leitung des Lehrkörpers, sei es selbständig. Der Bund besitzt eine spezialisierte Bibliothek, eine beträchtliche Material- und Auskunftssammlung. Seine Beziehungen mit den nationalen Organisationen erlauben ihm, die Forscher mit wertvollen Auskünften zu unterstützen, die diese sich selbst nur mit Schwierigkeiten beschaffen könnten.

Zweifellos wäre es sehr nützlich, eine Materialsammlungsstelle zu organisieren. Diese genossenschaftliche Auskunftsstelle würde auch den Forschern im engern Sinne helfen, indem sie ihnen Hinweise gibt, und ihnen nach Möglichkeit den Zutritt zu den Quellen erleichtert. Ein solches Büro würde ausser dem Interesse, das vom Standpunkt der genossenschaftlichen Forschung aus bietet, auch den Journalisten, den Propagandisten und den Führern aller Länder unschätzbare Dienste leisten.

Nicht nur durch das Buch und die Schule sichert die Genossenschaftsbewegung ihre erzieherische Tätigkeit. Dem gleichen Zweck dienen Broschüren, Flugblätter, oder noch besser die Propaganda durch das Wort, Rundfunk, Vorträge, Schallplatten und die Presse.

Aber was mir noch viel wichtiger und dringender erscheint, ist die Schaffung einer richtigen internationalen Presse-Agentur, die den Genossenschaftsorganen der ganzen Welt, wenigstens einmal pro Woche, wichtiges Material zur Verfügung stellen würde.

Es würde sich darum handeln, die Nachrichten in zuverlässiger Weise — das ist selbstverständlich — aber auch schnell weiterzuleiten. Man sollte sich für die Nachrichtensammlung nicht ausschliesslich auf die Genossenschaftszeitungen der ganzen Welt verlassen, denn auf diese Weise würde man damit zu spät kommen: die guten Genossenschaftsredaktoren lesen bereits ihre Schwesterzeitungen, wenigstens diejenigen, in den leichter zugänglichen Sprachen. Man müsste von Anfang an in gewissem Masse über die Dienste von Korrespondenten verfügen, die die Nachrichten ohne Verzug einsenden würden. Wenn der Nachrichtendienst nicht von Anfang an interessant gestaltet wird, würde er dem Schicksal der unzähligen mittelmässigen Publikationen verfallen, die auf den Redaktionstisch fliegen und die man überhaupt nicht liest, da man mit deren Lektüre nur eine Zeitvergeudung fürchtet.

Was die Propaganda durch das Wort anbetrifft, sollte der Bund bei ihrer Koordinierung helfen, indem er von Zeit zu Zeit Merkblätter für die Vortragenden herausgibt, jedesmal wenn ein wichtiger Gegenstand die Aufmerksamkeit der Genossenschafter fesselt. Er kann ferner in seinen Pressediensten auf Rundfunkvorträge hinweisen, die einen genossenschaftlichen Charakter aufweisen und die in den nächsten Tagen gehalten werden, damit überall die neugierigen Genossenschafter zuhören und sich so über alle Grenzen hinweg vereinigt fühlen können.

Ich erwähne endlich noch die wichtigen Dienste, die viele Propagandaveranstaltungen aus guten Schallplatten ziehen. Die Schallplatte ersetzt oft — und sogar mit Vorteil — den manchmal schwer zu findenden Redner für eine kleine Rede, die unentbehrlich ist für irgend eine Zeremonie oder ein genossenschaftliches Fest. Und endlich, wie jeder Leser gern bekannte Unterschriften sieht, liebt das Publikum, wäre es auch nur für ein paar Minuten, Stimmen bekannter Persönlichkeiten zu vernehmen!

Die Gewohnheit der genossenschaftlichen Reisen macht Schule. Sie erlaubt sogar einer grossen Zahl von aktiven Genossenschaftern eines Landes die leitenden Genossenschafter und die Werke eines andern Landes kennen zu lernen, und es gibt wenig Fälle, wo nicht der Vergleich der Methoden bei den Besuchern einen manchmal wichtigen Fortschritt ausgelöst hat. Ebenso kommt es immer häufiger vor, dass man junge genossenschaftliche Angestellte für einen kurzen oder längern Aufenthalt in ein anderes Land entsendet. Sie kommen mit neuen Erfahrungen, interessanten Informationen zurück, die um sie herum zu Reform- und Verbesserungsvorschlägen führen; diese bilden, obschon sie sich nicht immer zur Verwirklichung eignen, trotzdem einen fruchtbaren Anlass zur Prüfung und zum Nachdenken.

Ich vergesse selbstverständlich nicht, dass die genossenschaftliche Erziehung nicht nur die Befriedigung gewisser intellektueller Bedürfnisse im Auge hat. Sie zielt natürlich auch darauf ab, für unsere Werke Propagandisten, Verwalter, Geschäftsführer, kurz, Berufsleute aller Art heranzubilden.»

* * *

Wie wir bereits im allgemeinen Kongressbericht betont haben, stehen der Ausführung dem von Herrn Brouckère entworfenen Projekte grössere Schwierigkeiten — nicht allein finanzieller Natur — entgegen. Wir sind der Auffassung, dass wir vorerst den Ausbau unserer nationalen Erziehungsanstalten fördern sollten, allerdings stets unter Fühlungnahme mit internationalen Instanzen, zwecks Austausch von Erfahrungen, aus welchen dann ein internationales Zusammengehen erwachsen kann.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien. Erweiterung der Produktivbetriebe der schottischen C.W.S. Die schottische Grosseinkaufsgesellschaft (S.C.W.S.) prüft die Erweiterung mehrerer ihrer Produktivbetriebe und -abteilungen. In der unmittelbaren Nähe der Mühle in Leith wird eine Linsenfabrik errichtet werden, deren Kosten auf £ 70,000 geschätzt werden, und die Tomatenhäuser in Lanark sollen erheblich erweitert werden, wofür £ 22,000 bereitgestellt werden. Inzwischen berichtet die im vergangenen Jahr in Falkland in Betrieb gesetzte Linoleumfabrik ausgezeichnete Fortschritte. Obgleich ihre Erzeugnisse erst im Oktober 1934 auf den Markt gebracht wurden, haben sie bereits Abnehmer in Australien, Neuseeland, Südafrika und verschiedenen europäischen Ländern gefunden. Sie wird von den englischen und schottischen Genossenschaften weitgehend unterstützt.

Ungarn. Verdienstkreuz für einen hervorragenden Genossenschafter. Der Reichsverweser Ungarns, Admiral von Horthy, hat dem führenden ungarischen Genossenschafter, Herrn Dr. Elemer von Balogh, in Anerkennung seiner Verdienste um das Wirtschafts- und Genossenschaftswesen seines Landes das ungarische Verdienstkreuz I. Klasse verliehen. Diese Auszeichnung wird nur äusserst selten verliehen und berechtigt den Träger zum Titel «Exzellenz», wie einen Minister. Bei der Niederlegung seines Amtes als Generaldirektor der Hangya Grosseinkaufszentrale im Herbst 1934, das er seit der Gründung der Zentrale bekleidet hatte, wurde Herr von Balogh zum Präsidenten bestimmt.

U. S. A. Eine Europareise. Der von der Genossenschaftsliga von Amerika aufgestellte Reiseplan für amerikanische Genossenschafter, die im kommenden Sommer Europa besuchen werden, umfasst Besichtigungen genossenschaftlicher Einrichtungen in Grossbritannien, Dänemark, Schweden, Finnland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Die Reisegesellschaft kommt Ende Juli von New York in Glasgow an, wo sie vier Tage verbringen und die schottische Grosseinkaufsgesellschaft, die Produktivbetriebe und Konsumgenossenschaften in der Umgebung von Glasgow und Edinburgh besuchen wird. Nach einem dreitägigen Aufenthalt in Manchester und Rochdale werden London und dann Dänemark besucht. Besondere Aufmerksamkeit wird den genossenschaftlichen Organisationen in Kopenhagen, Stockholm und Helsingfors gewidmet werden. In der U. d. S. S. R. wird die Partie sich vier Tage in Leningrad und fünf Tage in Moskau aufhalten und dann nach London zurückkehren, um weitere genossenschaftliche Unternehmungen in der Metropole zu besichtigen. In der ersten Woche im September wird die Rückfahrt nach New York angetreten. Für die Teilnahme an dieser Studienreise werden 465 Dollar in Rechnung gestellt.

Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz des Kreises VI (Zentralschweiz) Sonntag, den 12. Mai, im Hotel «Hof» in Erstfeld.

Kreispräsident Jean Frey begrüsst die zahlreich erschienenen Teilnehmer, besonders den Vertreter der Verwaltungskommission des V. S. K., Herrn Dr. Leo Müller, der als solcher zum erstenmal an unserer Konferenz erscheint, vielen von uns aber und speziell den Luzernern kein Unbekannter ist. Ferner werden besonders begrüsst Herr Dubach, Aufsichtsrat, Herr Domeisen, Verbandsvertreter, sowie die Vertreterin des K. F. S., Frau Bohren-Epp. Die heutige Versammlung gibt uns zugleich Gelegenheit, dem Präsidenten der blühenden Konsumgenossenschaft Erstfeld zu seinem 25-jährigen Amtsjubi-

läum zu gratulieren. Herr Stöckli hat sich stets als senkrechter, tätiger und erfolgreicher Genossenschafter ausgewiesen und verdient allseitig unsere Anerkennung. Erstfeld ist in der glücklichen Lage, uns heute nach den Verhandlungen nebst ihren bereits als vorzüglich eingerichtet bekannten Betrieben, ihr neugeschaffenes «Coop-Haus» zu zeigen, in welchem nun das Schuh-, Manufaktur- und Merceriewarengeschäft installiert und mit den neuesten Einrichtungen versehen ist.

Der Appell ergibt die Anwesenheit von 49 Teilnehmern, eine in unserm Kreise noch selten oder nie erreichte Zahl. Nicht vertreten sind die Vereine Giswil, Ingenbohl und Münster.

Das Protokoll über die Herbstkonferenz wurde in No. 49 des «Schweiz. Konsumverein» veröffentlicht. Es gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird stillschweigend genehmigt.

Jahresbericht des Kreises VI. Der Vorsitzende führt folgendes aus: Die Warenbezüge unseres Kreises beim Verbande sind im Berichtsjahre um Fr. 45,000.— geringer als im Vorjahre, auch ein Zeichen der sinkenden Konjunktur. Hierbei weisen 4 Vereine Mehrbezüge, 8 Vereine Minderbezüge auf. In zwei Vorstandssitzungen wurden die internen Geschäfte erledigt und die Vorbereitungen getroffen für 2 Verkäuferinnen-Instruktionskurse, die einen grossen Erfolg erzeigten. Ferner wurde an eine unter Leitung des Konsumvereins Erstfeld durchgeführte Propaganda-Aktion der urnerischen Konsumvereine ein Beitrag von Fr. 100.— verabfolgt und an den K. F. S. der übliche Beitrag von Fr. 25.— gegeben. Die Revisionskosten unserer Kreisvereine belasten die Kasse mit Fr. 510.—, was in Anbetracht unserer Verhältnisse unsere Kasse ebenfalls etwas stark belastet. Die Resultate der obligatorischen Revisionen haben sich unter den einzelnen Vereinen nicht stark verändert. Es wird eine tabellarische Zusammenstellung dieser Resultate in Aussicht genommen. Der Jahresbericht wird ohne Diskussion genehmigt.

Die Jahresrechnung pro 1934 ergibt an Einnahmen Fr. 1191.10, worin der Beitrag des Verbandes mit Fr. 592.— inbegriffen ist. Die Ausgaben betragen inklusive Revisionskosten Fr. 1886.25. Somit Mehrausgaben im Betrage von Fr. 695.15.

Die Revisoren haben die Rechnung geprüft und richtig befunden, sie beantragen Genehmigung unter Verdankung an den Rechnungssteller, was ohne Gegenantrag beschlossen wird.

Ueber die Höhe der Jahresbeiträge entspinnt sich einige Diskussion. Da man solche Veranstaltungen, wie letztes Jahr durchgeführt, allgemein als nützlich anerkennt und auch in Zukunft nicht missen möchte, wollen die Einen die Umsatzbeiträge der Vereine sofort um 2 ‰ erhöhen, während die Andern noch zuwarten wollen, da ja nach Annahme der neuen Statuten des Verbandes durch die Delegiertenversammlung, unser Kreisverband einen erhöhten Beitrag des Verbandes erhalten wird. Schliesslich einigt man sich, bis auf weiteres den alten Beitrag von Fr. 5.— Grundtaxe und 4 ‰ Umsatzbeitrag beizubehalten.

Wahl einer Revisionssektion. In Austritt kommt Reiden; neu gewählt wird Einsiedeln.

Jahresbericht V. S. K. Referent Herr Dr. Leo Müller verdankt vorerst die freundliche Begrüssung durch den Vorsitzenden. Seit er in unserm Kreise beim A. C. V. Luzern gewirkt hat, haben sich die Zeitverhältnisse und alle Umstände gewaltig geändert. Er wird seine jetzige Stellung nicht einseitig ausnützen, trotzdem er die prekäre Lage des Bauernstandes nur zu gut kennt; er war und bleibt immer für einen Ausgleich der verschiedenen Interessen. Unsere Wirtschaft ist heute mehr national eingestellt als international; ein extremer Standpunkt ist heute nicht mehr möglich. Er wünscht allen Genossenschaften gleich gute Führung und Erfolge, wie sie der Konsumverein Erstfeld aufweist und gratuliert ebenfalls ihrem bewährten Führer, Herrn Stöckli, mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Zum Bericht übergehend, behandelt Dr. Müller in knapper Darstellung alle wesentlichen Punkte. (Vgl. darüber die früher publizierten Kreisberichte.) Die Ausführungen des Verbandsreferenten wurden lebhaft verdankt.

In der Diskussion ergreift Stöckli-Erstfeld das Wort und beantragt Genehmhaltung von Jahresbericht und Rechnung des Verbandes. Er bemerkt, dass gegenwärtig 70 Vereine unter der Verwaltung des Verbandes stehen und möchte wünschen, dass dieselben in absehbarer Zeit wieder Selbständigkeit erlangen würden. Er unterstützt im weitern die Bestrebungen der Verbandsleitung im Sinne einer vermehrten Zurwehrsetzung gegen ungerechtfertigte Angriffe unserer Gegner. Der in Aussicht genommene Abreisskalender scheint ihm ein gutes Propagandamittel zu werden, besser als das Haushaltungsbuch, das viele Hausfrauen nicht richtig zu schätzen wissen. Das «Genossenschaftliche Volksblatt» würde seinen Zweck noch besser erfüllen, wenn es mehr genossenschaftliche Illustrationen enthalten würde.

Camenzind-Altdorf unterstützt den Vorredner und freut sich besonders, dass die Verbandsleitung gewillt ist, gegenüber den Behörden einen kräftigeren Standpunkt einzunehmen.

Jahresbericht und Rechnung des Verbandes werden hierauf einstimmig genehmigt.

Statutenrevision V. S. K. Referent Dr. Leo Müller bemerkt, dass die Grundsätze der heutigen Revision bereits an der Delegiertenversammlung in Interlaken festgelegt worden sind. Der Aufsichtsrat ist heute einstimmig für die Vorlage. Wohl der wichtigste Punkt der heutigen Vorlage ist § 17 in Sachen Bezugspflicht. Ein engerer Zusammenschluss zum gemeinsamen Einkaufe ist heute unbedingt nötig. In wirtschaftlicher Hinsicht ist heute niemand mehr frei; Einfuhrverbote, Kontingentierungen und sonstige Massnahmen aller Art bereiten Hindernisse, die vom Einzelgänger nur schwer oder gar nicht überwunden werden können. Daneben eine allgemeine Billigkeits-Psychose, die zum grossen Teil auf Kosten der Qualität geht, dabei noch als Lohndruck sich auswirkt und die Kaufkraft je länger je mehr vermindert. Die nötige Leistungsfähigkeit der Genossenschaften durch billige, aber gerechte Preise zu beweisen, bedingt vorteilhaften, gemeinsamen Einkauf. Der Verband ist heute unbedingt konkurrenzfähig und in der Lage, alle ihm angeschlossenen Vereine restlos und zufriedenstellend zu bedienen. Er wird es aber in Zukunft noch viel mehr sein, wenn der gesamte Bedarf durch die gemeinsame Einkaufsstelle gedeckt wird. Die vom Verbande verwalteten Vereine und diejenigen, welche bereits Lieferungsabkommen mit dem Ver-

bande haben, weisen heute schon einen Warenbezug von 90 Millionen Franken oder 57 % des gesamten Verbandsumsatzes auf. Der restlose, gemeinsame Einkauf bietet für den Verband sowohl als für die einzelnen Vereine eminente Vorteile. Zusammenlegung der Konsumkraft ist heute unbedingte Notwendigkeit. Dabei wird jedoch die Verantwortung für den Verband viel grösser, für die Vereinsleitungen jedoch geringer. Es existieren auf Seite des Verbandes keine Diktaturgelüste, sondern nur Zweckmässigkeitsbestrebungen; der Verband ist nicht Selbstzweck, aber Mittel zum Zwecke. Bei aller Konzentration ist jedoch ein Ortsverkehr in vernünftigen Bahnen für die Vereine gestattet. Redner appelliert daher an die Einsicht der Vereinsleitungen und ersucht um Zutrauen dem Verbande gegenüber; es liegt im allgemeinen Interesse.

Bezüglich Aufsichtsratsbestellung wurde eine Lösung in dem Sinne gefunden, dass nun jeder Kreis einen Sitz erhält, auch der bisher aussenstehende Walliserkreis und Kreis IIIa erhält einen zweiten.

Stöckli findet eine nochmalige Behandlung der Statuten nicht für notwendig und beantragt Zustimmung zur Vorlage ohne weitere Diskussion.

Dubach unterstützt den Vorredner. Auch er findet, dass die früheren Behandlungen so gründlich waren, dass ein Mehr von Ueberfluss wäre.

Die heutige Konferenz stimmt daher der Vorlage einstimmig zu.

Das in Wiederwahl fallende Mitglied des Aufsichtsrates unseres Kreises, Herr Dubach-Luzern, wird einstimmig für eine weitere Amtsdauer zur Wahl vorgeschlagen. — Dem Referenten Herrn Dr. Leo Müller wird seine Mitwirkung an heutiger Konferenz noch bestens verdankt mit dem Wunsche, denselben gelegentlich wieder in unserer Mitte zu sehen.

Als Ort der Herbstkonferenz wurde Gurtnellen bestimmt. Damit sind die offiziellen Traktanden erledigt.

Während des anschliessenden Mittagessens entbietet Herr Stöckli allen Teilnehmern freundlichen Willkommgruss und verdankt zugleich die ihm zuteil gewordene Ehrung. Frau Bohren-Epp übermittelt die Grüsse des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz.

Einen Genuss ganz eigener Art boten uns unsere Erstfelder Freunde mit ihrem Unterhaltungsprogramm. Mit einem bodenständigen Jodler eröffneten schmucke Töchter in Landestracht den Reigen auf der Bühne, assistiert von währschaften Aelpler-Handörgelern. Zitherspiel, Alphornblasen und Fahnenschwingen wechselten mit urchigen Volksliedern und rassigen Tänzen, so dass die Zeit wie im Fluge verging und auch dem ärgsten Griesgram die Lachmuskeln gereizt hätte. Wir möchten auch an dieser Stelle für das Gebotene bestens danken.

Gern folgte man nachher auch einer freundlichen Einladung der Erstfelder zur Besichtigung ihrer Betriebe, namentlich des neu und musterhaft eingerichteten «Coop-Hauses». Hier herrschen: «Guter genossenschaftlicher Geist, stramme Organisation, verbunden mit vorzüglichen, sauber und hygienisch einwandfreien, praktischen Einrichtungen»; das war der allgemeine Eindruck.

Die Erstfelder dürfen auf ihre Genossenschaft und deren Leitung mit Recht stolz sein. H.

Aus unserer Bewegung

Aus den Vereinen hin und her. Auch der heutige kurze Ueberblick über einige bekannt gewordene Umsatzergebnisse zeigt, dass vermehrte Anstrengungen nötig sind, um den Umsatz zum mindesten zu halten. Durch eine minutiöse Ueberprüfung der Spesenkonti, rationelle Betriebsführung und vor allem eine intensivierte Propaganda in der Mitgliedschaft wird die Leistungsfähigkeit unserer Genossenschaften an manchen Orten bestimmt noch erhöht werden können. — Einen Rückgang melden **Thalwil** um rd. Fr. 99,400.— auf 1,081,400.—; **Diessbach** von Fr. 152,000.— auf 140,000.—; **La Chaux-de-Fonds** um Fr. 127,000.— auf 6,428,000.—; **Langenthal** (vom 1. Sept. bis 30. April) um Fr. 30,000.— auf 668,000.—. Demgegenüber erhöhten den Umsatz **Wildhaus** um Fr. 13,000.— und **Koppigen und Umgebung** um Fr. 3600.— auf 175,900.—. Im April erzielte **Lachen und Umgebung** eine Steigerung um Fr. 1700.—.

Vor 6 Monaten ist in **Winterthur** die neue Konsumbäckerei eröffnet worden. Ueber die erfreuliche Entwicklung derselben lesen wir:

Brot macht die Bäckerei heute in der Woche 2500 Kilo **mehr** als vor einem halben Jahre. Gipfel wurden früher keine hergestellt, heute 1500 Stück in der Woche. Nussgipfel stiegen von 3—400 auf 1000 Stück wöchentlich. Die Umsätze der Konditorei steigern sich fast täglich und lassen die Zahlen der Vormonate jeweils weit hinter sich. Trotz der Herstellung vieler neuer Sorten ist der Verbrauch der bisherigen Artikel nicht zurückgegangen. Kleinbrot, wie Röggli, Grahambrötli, Cornetti, Früchtebrot, dann auch Stollen, Milchbrot (Sonntagsbrot), St. Gallerbrot und Wähen nehmen ebenfalls stetig zu.

Die **Liestaler** Konsumgenossenschaft hat durch die Initiative der dortigen Genossenschaft eine prächtige Schuhwaren-Abteilung erhalten, was hoffentlich auch die Schuh-Coop durch vermehrten Bezug ihrer Produkte zu spüren bekommt.

In **Lengnau** wurde in einer ausserordentlichen Generalversammlung Herr Werner Schibler aus Biberist als Verwalter gewählt.

Von einer fröhlichen Basler-Reise berichten **Kirchberg** (Bern) und **St. Prex.**

Als Schlussakt der Strickkurse veranstaltete die rührige Frauenkommission des **L. V. Zürich** eine Führung durch die Bäckerei und das Lagerhaus für Obst und Gemüse.

Um nun endlich einmal Klarheit über die Herkunft des oder der Verbrecher, die während 1934 bis März 1935 Glasscherben in den Brotteig gebracht haben, wurden von der **Lausanner** Genossenschaft Fr. 5000.— zur Ergreifung des oder der Schuldigen ausgesetzt. — Wohl im Zusammenhang mit den Sabotageakten, und dem damit verbundenen Umsatzrückgang sieht sich die Genossenschaft gezwungen, nicht nur eine zeitweise Gehaltsreduktion von 6 % durchzuführen, sondern auch die Rückvergütung, resp. den Rabatt von 8 % auf 7 % zu reduzieren. Es ist zu hoffen, dass die Lausanner Genossenschafter für diese Massnahmen, die ja in ihrem eigenen Interesse liegen, volles Verständnis aufbringen.

Lachen und Umgebung beschloss, zur Feier des Internationalen Genossenschaftstages während 3 Tagen auf Co-op-Artikel, Glas-, Manufaktur- und Schuhwaren 15 % zu stempeln.

Die dritte Sammlung in den Läden des **A. C. V. beider Basel** für den Freiwilligen Arbeitsdienst Rotberg und für den Aufbau der Ruine zur Jugendburg hat einen Betrag von etwas über Fr. 1,020.— ergeben.

Die gleiche Genossenschaft veröffentlicht einige Dankesbriefe von Mitgliedern, die eine Woche Gratisferien in den Ferienheimen am Vierwaldstätter- oder Genfersee verbringen durften. Wir lesen:

«Kann Ihnen nicht genug meinen Dank aussprechen für die Wohltat, die Sie mir erwiesen, indem ich nach dem schönen Ferienheim Coop in Jongny gehen durfte. — Die gute, reichliche Mahlzeit und noch dazu der gute Humor sämtlicher Damen trugen bei zu diesem himmlischen Glück. Sage Ihnen darum ein herzliches Vergelt's Gott, dass ich gute Erholung geniessen durfte. Kam Samstag ganz neugestärkt wieder zu meinen Kindern nach Hause zurück. Betr. Haushalthilfe zu Hause wollten die Kinder von Ihrem edlen Angebot nicht Gebrauch machen, das Töchterchen wollte mal seine Kochkünste zeigen und der Bruder half ihr im Haushalt nach. Natürlich waren meine Kinder und besonders das Töchterchen doch froh, als Mama am Samstag wieder nach Hause kam. Nochmals recht herzlich Vergelt's Gott für den unver-

gesslich schönen Ferienaufenthalt in Jongny und für alles Gute danken wir Ihnen nochmals recht herzlich und zeichne mit aller Hochachtung Frau P.-M.»

* * *

«Ich möchte nicht verfehlen, Ihnen für die mir gütigst bewilligten Ferientage im Ferienheim des V. S. K. Weggis herzlichst zu danken. Es waren für mich herrliche Tage und ein Lichtblick in dieser schweren Zeit, die ich als Wittfrau allein durchkämpfe. Wenn alle so sozial denken würden wie der A. C. V. für seine Mitglieder, wäre das Schicksal für manche nicht so schwer. Nochmals danke ich Ihnen herzlich und sichere Ihnen nach wie vor treue Gefolgschaft. Hochachtungsvoll Frau W. G.»

* * *

«Höflich bezugnehmend auf die Gratisferienwoche, welche ich vom 13. bis 20. Mai in Jongny zubringen konnte, erlaube ich mir, Ihnen meinen herzlichsten Dank hierfür auszusprechen. Ich hätte wirklich nie gedacht, dass mir noch so eine schöne Zeit auf Ihre Kosten geschenkt würde. Es hat mir ausgezeichnet gefallen. Die Verpflegung war erstklassig, und ich konnte mich in dieser Zeit sehr gut erholen. Es ist dies wirklich das erste Mal, dass ich zu Ferien kam und da ich nun weiss, wie schön es ist, werde ich eventuell auch das nächste Jahr eines Ihrer Ferienorte aufsuchen. Ihnen nochmals bestens dankend und diese schöne Zeit stets gerne in Erinnerung haltend, begrüsst Sie freundlichst Frau R. G.»

Verwaltungskommission

1. Aus der Teilnehmerliste der Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 15./16. Juni 1935 in Zürich geht hervor, dass 469 Verbandsvereine an der Delegiertenversammlung vertreten waren.

Die erste Sitzung war von 854, die zweite von 845 und die dritte Sitzung von 829 stimmberechtigten Delegierten besucht.

Die Entschädigung des V. S. K. an die an der Delegiertenversammlung vertretenen Vereine wird den in Betracht kommenden Verbandsvereinen in den nächsten Tagen unter Anzeige gutgeschrieben werden.

2. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Kreisverbandes IIIb (Oberwallis) pro 1934/35. Die Zentralbuchhaltung wird angewiesen, dem Kreisverband den statutengemässen Beitrag zu überweisen.

Bibliographie

Tamagnini, Prof. Raul: Direito Cooperativo. Porto, Imprensa Social, 1935. — Eine Schrift in portugiesischer Sprache über das Genossenschaftsrecht Portugals. Wer weiss etwas von Genossenschaften in Portugal? Tatsächlich ist die Genossenschaftsbewegung in diesem Lande bis auf den heutigen Tag über bescheidene Anfänge nicht hinausgekommen. Und doch datiert das Grundgesetz der portugiesischen Genossenschaften schon aus dem Jahre 1867, ist also volle 14 Jahre älter als das Obligationenrecht, das die rechtliche Grundlage für die schweizerischen Genossenschaften schuf. Eigenartiger Weise fand aber, ohne dass das Gesetz vom Jahre 1867 aufgehoben wurde, auch in das 1888 geschaffene Handelsrecht ein Abschnitt über Genossenschaften Aufnahme, der in mancher Hinsicht Bestimmungen enthält, die mit dem Gesetz von 1867 in Widerspruch stehen. Auch in anderen Gesetzen wurden, wiederum ohne klare Aufhebung der anderslautenden Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes von 1867, Artikel aufgenommen, die sich mit dem bis dahin geltenden Recht nicht vereinbaren lassen. Es ergibt sich daraus eine allgemeine Unklarheit darüber, was als Recht zu gelten hat und was nicht, ein Zustand, der zwar die Allgemeinheit wegen der Bedeutungslosigkeit des Genossenschaftswesens nicht allzu sehr drückt, für die wenigen tatsächlich bestehenden Genossenschaften aber viele Unzuträglichkeiten zur Folge hat. Der Verfasser, Professor an der Universität Porto, sucht nun durch die Gesetzgebung hindurch zu einer klaren Auffassung von dem zu gelangen, was in Portugal tatsächlich als Genossenschaftsrecht zu gelten hat, und damit einerseits die Oeffentlichkeit auf die Unzulänglichkeit der geltenden Rechtsordnung aufmerksam zu machen, anderseits eine Grundlage für ein neues, einheitliches Genossenschaftsgesetz zu schaffen. Die Schrift bildet übrigens nur ein Glied in einer langen Reihe von Veröffentlichungen Tamagninis teils genossenschaftlichen, teils literarischen, teils allgemein wirtschaftlichen Inhaltes. h.

Eingelaufene Schriften.

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ): Jahresbericht und Rechnung 1934. 44 S.

Alliance Coopérative Internationale: Compte Rendu du Quatorzième Congrès à Londres, du 4 au 7 septembre 1934. 330 S.

Andelsaffären Elanto M. B. T.: XXVIII. Ar 1934 (XXVIII. Jahr 1934). Helsingfors, 62 S.

Anglo-Tschechoslowakische und Prager Creditbank: Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1934. 24 S.

Banke, Niels: Brugsforeningernes Forhold til det Offentlige (Das Verhältnis der Konsumgenossenschaften zur Oeffentlichkeit). 47 S.

Baumbach, Adolf: Der Schleichbezug von Markenware. München und Berlin, 1935. 24 S.

Becker, Johannes: 25 Schaufenster-Rezepte. Neue Ideen mit Bildern. 1935. 47 S.

Bildungsverband schweizerischer Buchdrucker — Union Educative des Typographes Suisses: Schweizerischer Buchdrucker-Kalender 1935 — Agenda Suisse des Typographes, 175 S.

Camera de Comert si de Industrie, Sectiunea Turnu-Magurele: Darea de Seama pe anul 1934 (Rechnungsablage für das Jahr 1934. 71 S.

Commission fédérale d'étude des prix: Le commerce de détail des produits alimentaires en Suisse (premier fascicule). 11me publication de la Commission fédérale d'étude des prix, en même temps 20me supplément de « La vie économique ». Berne, 1935. 121 S.

Coöperatieve Groothandelsvereniging De Handelskamer «HAKA» G. A.: Jaarverslag 1934 (Jahresbericht 1934). 117 S.

EBG Biel: Jahresbericht 1934. 32 S.

Eesti Tarvitajateühisuste Keskühisus: The Estonian Co-operative Wholesale Society Ltd. 1934. 8 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Langjährige, kautionsfähige Konsumverkäuferin, an absolut selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht Stelle als **Verkäuferin** oder **Filialleiterin** (25 Jahre alt). Sehr gute Zeugnisse sowie prima Referenzen stehen zu Diensten. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre B. N. 102 an den V. S. K., Basel 2.

Erfahrener, selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Derselbe wäre auch geneigt, eine **Filiale** zu übernehmen, da die Braut schon längere Zeit in grösserem Konsumverein der Ostschweiz als Verkäuferin tätig ist. Offerten erbeten unter Chiffre W. E. 103 an den V. S. K., Basel 2.

Der Genossenschafter in Basel speist in den genossenschaftlichen alkoholfreien Restaurants

Pomeranze
Steinenvorstadt 24

St. Clara
Hammerstrasse 68

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume.

Allgemeiner Consumverein beider Basel